

Allgemeine Bankgeschäftsregelung

Die vorliegende Unterlage ist die Übersetzung der französischen und niederländischen Fassungen
der am 1. Oktober 2010 registrierten allgemeinen Bankgeschäftsregelung

Dexia Bank AG
Boulevard Pachéco 44
1000 Brüssel



Inoffizielle Übersetzung

KAPITEL I: ALLGEMEINES

TEIL 1 – DIE REGELUNG UND IHRE ABÄNDERUNGEN

1. Ziel dieser Regelung

Die Allgemeine Bankgeschäftsregelung, im Folgenden als „die Regelung“ bezeichnet, beschreibt die wichtigsten Rechte und Pflichten der Dexia Bank AG, im Folgenden als "die Bank" bezeichnet bei ihren Geschäftsbeziehungen zu ihren Kunden, und umgekehrt. Folgende Bestimmungen sind in folgender Reihenfolge anwendbar: die Sondervereinbarungen, die Sondervorschriften, die vorliegende Regelung und die Bankgepflogenheiten.

2. Wo finden Sie die Regelung?

Die Regelung finden Sie in niederländischer, französischer und deutscher Sprache in den Geschäftsstellen oder auf der Internetseite der Bank www.dexia.be.
Dadurch, dass der Kunde Beziehungen zur Bank knüpft, erhält er kostenlos eine Ausführung dieser Regelung und stimmt er der Regelung zu.

3. Änderungen

Die Bank kann die Regelung und die Kostensätze für ihre Dienstleistungen ändern oder ergänzen, zum Beispiel bei Einführung neuer Techniken.

3.1. Wie werden die Änderungen mitgeteilt?

Die Bank teilt den Kunden die Änderungen mindestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten per Brief, über Kontoauszüge oder elektronische Mitteilungen mit.

3.2. Wann treten die Änderungen in Kraft?

Vorbehaltlich gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Verpflichtungen treten die Änderungen an der Regelung nach Ablauf einer zweimonatigen Frist in Kraft, die ab dem Tag der Mitteilung der Änderungen an den Kunden läuft. Es wird davon ausgegangen, dass dieser die Änderungen akzeptiert, sofern er die Bank nicht vor dem angegebenen Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass er sie nicht annimmt. Ein Kunde, der die angekündigte Änderung ablehnt, kann die Dienstleistungen innerhalb der obenstehenden zweimonatigen Frist kostenlos kündigen.

Änderungen des Zinssatzes oder des Wechselkurses können mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Benachrichtigung angewandt werden, sofern die Änderungen auf dem vereinbarten Bezugzinssatz oder –wechsellkurs beruhen. Der Kunde wird möglichst schnell über jegliche Änderung in Kenntnis gesetzt. Dies geschieht auf die unter Artikel 3.1. der vorliegenden Regelung beschriebene Weise.

Änderungen des Zinssatzes oder des Wechselkurses zugunsten des Kunden können ohne vorherige Benachrichtigung angewandt werden.

Kunden, die die Dienstleistung nach Inkrafttreten der Änderung weiter in Anspruch nehmen, sind stillschweigend mit den neuen Kostensätzen und/oder Konditionen einverstanden..

3.3. Bestreitungen werden nur auf der Grundlage der am Datum der angefochtenen Tatsache geltenden Regelung geschlichtet.

TEIL 2 – DEFINITIONEN

Für die Anwendung dieser Regelung gelten folgende Definitionen:

Bank: Dexia Bank Belgium AG, mit Sitz in 1000 Brüssel, Pachecolaan 44 und im Register der juristischen Personen in Brüssel unter der Nummer 0403.201.185 eingetragen.

Selbstständige Agenten: Für ihr Dienstleistungsangebot beruft sich die Bank u.a. auf Bank- und Investmentdienstleistungsagenten. Die Agenten sind in Belgien im Register der Bank- und Investmentdienstleistungsvermittler, einer Unterkategorie der Bank- und Investmentdienstleistungsmakler eingetragen. Dieses Register wird von der KBFV verwaltet.

KBFV: Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen, die als Kontrollbehörde auftritt, und bei deren Register die Bank unter der Nummer 19649 A eingetragen ist.

SEPA: Single Euro Payments Area: im Zuge des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraumes können die Benutzer von Zahlungsdiensten ihre Zahlungen in allen Ländern, die der Eurozone angehören (werden), mit denselben Zahlungsmitteln ausführen. Das SEPA-Zahlungsgebiet setzt sich aus den EU- und EWR-Mitgliedsstaaten sowie aus der Schweiz (Nicht-Euro-Mitgliedsstaat) zusammen.

EU-Mitgliedsstaaten (zum gegenwärtigen Zeitpunkt): Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Slowenien, Zypern, Malta und Slowakei (Euro-Mitgliedsstaaten) sowie Dänemark, Schweden, Vereinigtes Königreich, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Rumänien und Bulgarien (Nicht-Euro-Mitgliedsstaaten).

EWR-Mitgliedsstaaten (zum gegenwärtigen Zeitpunkt): Dabei handelt es sich um den Raum der EU-Mitgliedsstaaten, erweitert um Island, Norwegen und Liechtenstein.

Kunde: Die Person, die eine vertragliche Beziehung zur Bank unterhält und in ihrer Eigenschaft als Zahler, Begünstigter oder in beiden Eigenschaften einen Zahlungsdienst oder einen anderen von der Bank angebotenen Dienst in Anspruch nimmt. Dabei kann es sich sowohl um natürliche Personen als auch um juristische Personen oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit handeln.

Verbraucher: Eine natürliche Person, die im Rahmen der Nutzung der Zahlungsdienste oder anderen Dienste, die von der Bank angeboten werden, zu Zwecken außerhalb ihrer betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten handelt.

Nichtverbraucher: Alle Einheiten mit Rechtspersönlichkeit und/oder Unternehmensnummer, Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Selbstständige (falls sie in ihrer beruflichen Eigenschaft auftreten), freie Berufe (falls sie in ihrer beruflichen Eigenschaft auftreten) ... Gemäß den Artikeln 27 und 55, §1 des Gesetzes über die Zahlungsdienste 2009 gelten bestimmte Artikel dieser Regelung nicht oder lediglich in begrenztem Maße für Nichtverbraucher.

Zahler: Die Person, die ein Zahlungskonto bei der Bank führt und eine Zahlungsverrichtung von diesem Zahlungskonto aus gewährt (z.B. eine Überweisung), oder im Falle einer Person, die kein Zahlungskonto bei der Bank hat, die Person, die einen Zahlungsauftrag erteilt (z.B. eine Überweisung auf ein Konto einer Drittperson).

Begünstigter: Die Person, die der beabsichtigte letztendliche Empfänger der Geldmittel, auf die sich eine Zahlungsverrichtung bezieht, ist

Dauerhafter Träger: Jegliches Hilfsmittel, mit dem der Kunde an ihn persönlich gerichtete Informationen so aufbewahren kann, dass diese Informationen für eine künftige Nutzung problemlos zugänglich bleiben. Der dabei geltende Zeitraum ist auf den Zweck, zu dem die Informationen dienen können, abgestimmt. Ferner muss die Möglichkeit einer unveränderten Reproduktion der aufbewahrten Informationen gegeben sein.

Sichtkonto: Ein auf den Namen eines oder mehrerer Kunden geführtes Konto, das zu dem Hauptzweck genutzt wird, Zahlungsverrichtungen auszuführen, und bei dem für die Ausführung von Transaktionen keine gesetzlichen oder vertraglichen Begrenzungen gelten (nachfolgend auch: Zahlungskonto).

(Reglementiertes) Sparkonto: Das Sparkonto gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommenssteuergesetzbuches in Bezug auf die Befreiung vom Mobiliensteuervorabzug, der auch als Königlicher Erlass in Bezug auf die reglementierten Sparkonten bezeichnet wird.

Nicht reglementiertes Sparkonto: Das Sparkonto, das nicht die Bedingungen gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommenssteuergesetzbuches in Bezug auf die Befreiung vom Mobiliensteuervorabzug erfüllt.

Terminkonto: Das Konto, auf dem die eingezahlten Geldmittel während eines vorab festgelegten Zeitraums feststehen und somit im Prinzip bis zum Ende dieses Zeitraums nicht verfügbar sind.

Zahlungsauftrag: Anweisung eines Zahlers oder eines Begünstigten an seine Bank, eine Zahlungsverrichtung auszuführen.

Zahlungsverrichtung: Eine vom Zahler oder Begünstigten initiierte Handlung, bei der Geldmittel hinterlegt, überwiesen oder abgehoben werden, ungeachtet der Tatsache, ob zugrundeliegende Verpflichtungen zwischen dem Zahler und dem Begünstigten vorliegen.

Einmaliger Identifikator: Vom Zahler anzugebende Kombination von Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, um bei einer Zahlungsverrichtung den Begünstigten und/oder sein Zahlungskonto eindeutig zu identifizieren. Bei Zahlungsaufträgen, die der Kunde bei einer belgischen Bank für ein belgisches Konto aufgegeben hat, handelt es sich dabei um die sogenannte IBAN-Nummer (+ BIC-Code). Die International Bank Account Number (IBAN) wird genutzt, um belgische Konten und Konten in anderen SEPA-Ländern zu identifizieren. Der Bank Identifier Code (BIC) ist für die Identifizierung der Bank, bei der der Begünstigte sein Konto hat, notwendig.

Domizilierung: Zahlungsdienst für die Abbuchung von Beträgen vom Zahlungskonto eines Zahlers, wobei vom Begünstigten eine Zahlungsverrichtung initiiert wird. Dies erfolgt auf der Grundlage einer vom Zahler an den Begünstigten, an die Bank des Begünstigten oder an die Bank des Zahlers erteilte Zustimmung. Für die Anwendung dieser Regelung wird mit diesem Begriff sowohl auf das belgische nationale Domizilierungssystem als auch auf die europäische Domizilierung hingewiesen.

Überweisung: Zahlungsdienst, mit dem der Zahler seine Bank anweist, einen bestimmten Betrag zugunsten eines Zahlungskontos eines vom Zahler angegebenen Begünstigten von seinem Zahlungskonto abzubuchen. Für die Anwendung dieser Regelung wird mit diesem Begriff sowohl auf die belgische nationale Überweisung als auch auf die europäische Überweisung hingewiesen.

Sepa Credit Transfer: Eine europäische Überweisung, die anhand des europäischen Überweisungsformulars auszuführen ist (nachfolgend: Überweisung).

Sepa Direct Debit: Europäische Domizilierung, die auf der Grundlage des europäischen Domizilierungsauftrages auszuführen ist (nachfolgend: Domizilierung).

Vom oder über den Begünstigten initiierte Zahlungsverrichtung: Verrichtung, die entweder vom Begünstigten (z.B. per Domizilierung) oder über den Begünstigten (z.B. Zahlung mit Bankkarte an einer Verkaufsstelle) initiiert wird. Bei einer vom Begünstigten initiierten Verrichtung legt der Begünstigte der Bank des Zahlers den Domizilierungsauftrag zur Zahlung vor. Ein Einkauf bei einem Händler (oder an einem anderen Verkaufspunkt) erfolgt über das Zahlungsterminal, das der Händler seiner Kundschaft bereitstellt, und somit wird diese Verrichtung über den Begünstigten initiiert.

Scheck: Scheck im Sinne des Scheckgesetzes vom 1. März 1961.

Werktag: Ein Tag, an dem die Bank für die zur Ausführung einer Zahlungsverrichtung erforderlichen Tätigkeiten zugänglich ist. Eine ausführliche Übersicht der Tage, die vom belgischen Banksektor nicht als Werktag betrachtet werden, ist dem Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen zu entnehmen. Dieses ist auf der Website www.dexia.be oder in der Geschäftsstelle verfügbar.

Cut off: Zeitpunkt am Ende des von der Bank festgelegten Werktages, nach dem eine Zahlungsverrichtung als am nächstfolgenden Werktag eingegangen gilt. Eine Übersicht dieser Zeitpunkte ist dem Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen zu entnehmen. Dieses ist auf der Website www.dexia.be oder in der Geschäftsstelle verfügbar.

Bezugswechselkurs: Der Wechselkurs, der bei einem Devisenwechsel als Berechnungsgrundlage dient. Er wird von der Bank auf der Website www.dexia.be und in der Geschäftsstelle aufgeführt.

Bezugszinssatz: Der Zinssatz, der für die Zinsanrechnung als Berechnungsgrundlage fungiert. Er ist auf eine öffentlich zugängliche Quelle zurückzuführen, die von der Bank und dem Kunden nachvollzogen werden kann. Weiterführende Auskünfte sind dem Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen zu entnehmen.

Gesetz über die Zahlungsdienste von 2009: Das Gesetz über die Zahlungsdienste vom 10. Dezember 2009 (B.S. vom 15. Januar 2010).

TEIL 3 – ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regelung gilt für alle bestehenden nationalen Zahlungsdienste und –instrumente bis zu ihrer vollständigen Ersetzung durch die neuen europäischen Zahlungsdienste und –instrumente, für die diese Regelung ebenfalls gilt/gelten wird.

Außer im Falle anderslautender Bestimmungen gilt diese Regelung, wenn die Verrichtungen in Euro oder in einer Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates, dessen Währung (noch) nicht der Euro ist, ausgeführt werden.

Die Artikel 22.7, 10.3, 53, 54, 55 und 56 der vorliegenden Regelung gelten nicht als solche für Nichtverbraucher. Für Selbstständige und freie Berufe gelten sie nicht für die Konten und Produkte, die bei ihrer Eröffnung/ihrem Kauf von ihrem Inhaber einer beruflichen Bestimmung zugeführt worden sind.

In Anbetracht von Artikel 27 und 55, §1 des Gesetzes über die Zahlungsdienste von 2009 behält sich die Bank das Recht vor, Nichtverbrauchern für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zuge dieser Regelung oder der geltenden Gesetzgebung die angemessenen Kosten anzurechnen.

TEIL 4 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

4. Identifizierung

4.1. Personalien

Die Bank stellt die vollständigen Personalien des Kunden fest, ehe sie ihm Dienstleistungen gewährt oder einen seiner Aufträge ausführt, und zwar entsprechend Artikel 7 bis 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 über die Unterbindung der Benutzung des Finanzsystems zu Geldwäsche und den Richtlinien der Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen. Die Identifizierung beinhaltet die Prüfung der Personalien auf der Grundlage der gesetzlich verlangten Belege, von denen die Bank eine Kopie anfertigt. Solange die Identifizierung nicht erfolgt ist, kann die Bank die Dienstleistung verweigern oder die Auftragsausführung aussetzen.

4.2. Strohmann

Falls die Bank Gründe zu der Annahme hat, dass der Kunde nicht auf eigene Rechnung handelt, kann sie von ihm verlangen, dass er ihr die Identität desjenigen mitteilt, für den er handelt.

4.3. Belege

Die Bank kann ferner die Ausführung eines Auftrags davon abhängig machen, dass ihr die Auskünfte und Belege mitgeteilt werden, die sie für erforderlich hält.

4.4. Kontrollrecht

Der Kunde ermächtigt die Bank, zu prüfen oder prüfen zu lassen, auch spontan, ob die von ihm erteilten Auskünfte stimmen. Der Kunde ermächtigt ausdrücklich die Bank, all diese Auskünfte in ihren Datenbeständen aufzuzeichnen.

5. Rechtliche und steuerrechtliche Stellung des Kunden

5.1. Allgemeines

Der Kunde hat der Bank alle Gegebenheiten und Belege in Bezug auf seine rechtliche oder steuerrechtliche Stellung, seine Rechtsfähigkeit, seinen Güterstand, die Anspruchsberechtigten, seinen Namen, seine Bezeichnung, seinen Wohnsitz oder seinen Gesellschaftssitz sowie sämtliche spätere Änderungen mitzuteilen. Der Kunde ist völlig für die Auskünfte und Unterlagen verantwortlich, die er erteilt. Er garantiert ihre Richtigkeit, ihre Konformität und ihre Gültigkeit.

Jeder Kunde, der eine Sonderstellung innehat, beachtet die damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften. Die Bank ist nicht verpflichtet, die mit dieser Sonderstellung verbundenen Rechte und Pflichten auf irgendeine Weise zu kontrollieren, und haftet folglich nicht für die Nichtbeachtung dieser Regelungen durch den Kunden.

5.2. Vertretung einer Rechtsperson

Bei den Gremien der Rechtspersonen wird eine allgemeine Vertretungsbefugnis vorausgesetzt. Änderungen oder Begrenzungen dieser Befugnisse sowie interne Verwaltungsregeln können am dritten Werktag nach ihrer Mitteilung an die Bank nicht mehr gegenüber der Bank geltend gemacht werden.

Der Kunde muss die Vertretung einer Rechtsperson anhand der Dokumente nachweisen, die im Rahmen der unter 4.1. beschriebenen Identifizierung des Kunden verlangt werden, sowie anhand sämtlicher Dokumente, die bei der Kanzlei des Handelsgerichtes zu hinterlegen sind oder anhand einer Veröffentlichung in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt, wie zum Beispiel Ernennungen von Verwaltungsratsmitgliedern oder Geschäftsführern, sowie den Nachweis der Eintragung in das nationale Personenregister bei der Unternehmensdatenbank.

5.3. Kunden mit ausländischer Nationalität

Die Bank kann Kunden mit ausländischer Nationalität bitten, ihre (rechtliche) Fähigkeit oder ihren Rechts- oder Steuerstatus nachzuweisen.

Diese informieren die Bank über Gesetzesänderungen, die Auswirkungen auf ihre Rechtsfähigkeit oder ihre Befugnisse haben könnten.

5.4. Amerikanische Steuerpflichtige als Kunden

Die Bank ist bei ihren Beziehungen zu den Steuerbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) als „qualifizierter Vermittler“ („Qualified Intermediary“ oder „QI“) anerkannt. Die Bank liefert dem amerikanischen Fiskus keinerlei Informationen über die Kunden – weder über natürliche Personen noch über Rechtspersonen –, die amerikanische Steuerpflichtige sind. Das hat zur Folge, dass die Bank bestimmte Regeln einhalten muss:

- sie darf keinerlei amerikanische Finanzinstrumente für Rechnung amerikanischer Steuerpflichtiger aufbewahren;
- sie darf ihren Kunden nicht erlauben, ihre Wertpapierdepots von den USA aus zu verwalten, unabhängig von deren Inhalt;
- sie darf keine Korrespondenz über Geschäfte mit Produkten, die den amerikanischen Steuerbehörden zu melden sind, in die USA absenden.

Der Kunde sorgt dafür, dass die Bank nicht in eine Situation gerät, in der sie gegen eine dieser Regeln verstoßen würde.

Wenn die Bank feststellt, dass einer ihrer Kunden diese Regeln nicht einhält, kann sie:

- ihn bitten, diese amerikanischen Finanzinstrumente aus dem Wertpapierdepot herauszunehmen oder sie zu verkaufen. Falls der Kunde sich damit Zeit lässt, ist die Bank ermächtigt, die Finanzinstrumente auf Kosten und Risiko des Kunden zu veräußern;
- den Kunden bitten, ein W-9-Formular vorzulegen, in dem er Angaben zu seiner Person macht. In diesem Fall ermächtigt der Kunde außerdem die Bank, seine Identität und die Angaben u.a. in Bezug auf die Einkünfte aus Finanzinstrumenten an die amerikanische Steuerverwaltung weiterzugeben;
- die von den USA aus erteilten Aufträge ruhen lassen oder das Wertpapierdepot kündigen und sogar jede Beziehung zu diesem Kunden abbrechen;
- den Kunden bitten, ihr eine Versandadresse außerhalb der USA anzugeben und, falls dies nicht geschieht, die Geschäftsbeziehung beenden.

Rechtspersonen und faktische Vereinigungen, die nicht den Steuervorschriften der USA unterliegen und amerikanische Finanzinstrumente in ihr Wertpapierdepot aufnehmen möchten, verpflichten sich, der Bank alle Angaben über ihre Identifizierung mitzuteilen. Die Bank wird diese Daten auf keinen Fall an die Dienststellen der amerikanischen Steuerverwaltung weiterleiten.

5.5. Datenaustausch im Rahmen der Europäischen Sparrichtlinie

Allgemeine Bestimmungen

Die Bank sieht die natürlichen Personen, die Inhaber von Konten oder Wertpapieren sind, als den endgültigen Berechtigten der Einkünfte an. Der Inhaber muss jede Änderung des Inhabers sofort der Bank mitteilen.

Wenn die natürliche Person, die Inhaber eines Kontos oder eines Wertpapiers ist, ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und die Bedingungen dazu erfüllt sind, erfolgt ein Datenaustausch nach den belgischen Gesetzen zur Umsetzung der Europäischen Sparrichtlinie.

Der Kunde bewahrt die Bank vor jedem Schaden, der die Folge seiner Nachlässigkeit beim Erfüllen der in diesem Artikel angegebenen Verpflichtungen ist, sowie die Pflichten, die sich aus der belgischen Gesetzgebung zur Umsetzung der Europäischen Sparrichtlinie ergeben.

Unteilbarkeiten

Die Bank betrachtet alle natürlichen Personen, die Inhaber eines Kontos oder von Wertpapieren sind, und alle natürlichen Personen, die Teilgenossen einer Unteilbarkeit sind, (u.a. im Rahmen einer bürgerlichen Gesellschaft) die Inhaber eines Wertpapierkontos ist, als den engültig Berechtigten der Einkünfte.

Sobald ein endgültiger Berechtigter seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und die Bedingungen dafür erfüllt sind, erfolgt ein Datenaustausch.

Die Inhaber verpflichten sich, jede Änderung des Inhabers sofort der Bank zu melden. Die Bank kann eine Aufspaltung in reines Eigentum und die Nießbrauch der Rechte nicht berücksichtigen, über welche die Teilgenossen einer Unteilbarkeit verfügen.

Reines Eigentum/Nießbrauch

Die Bank betrachtet alle Transaktionen, die sich auf Kapital beziehen, nicht als Auszahlung oder Zuteilung von Einkünften. Der reine Eigentümer ist immer der endgültige Berechtigte bei einem Kapitalgeschäft, selbst wenn zwischen dem reinen Eigentümer und dem Nutznießer eine Vereinbarung getroffen wurde, auf Grund derer der Ertrag, wie zum Beispiel die Realisierung eines Mehrwertes, dem Nutznießer zukommen sollte.

6. Hinterlegung eines Unterschriftsmusters

Nur das vom Kunden auf dem „Identifizierungsdokument“ oder auf dem „Kontoeröffnungs-/Kontoänderungsdokument“ hinterlassene Unterschriftsmuster kann der Bank entgegeng gehalten werden.

Wenn der Kunde der Bank einen neuen Bevollmächtigten oder Vertreter mitteilt, bescheinigt er die Echtheit der Unterschrift des Bevollmächtigten oder Vertreters auf dem Benennungsdokument.

Nichtsdestoweniger behält sich die Bank das Recht vor, die Unterschrift eines Kunden auf einem beliebigen Dokument mit Briefkopf der Bank als Unterschriftsmuster zu betrachten.

In Abweichung von Artikel 1239 des Bürgerlichen Gesetzbuches können Zahlungen, die die Bank auf der Grundlage einer falschen Zahlungsanweisung geleistet hat, dem betreffenden Kunden entgegeng gehalten werden.

7. Vertragsfreiheit

Die Beziehung zwischen der Bank und ihrem Kunden beruht auf gegenseitigem Vertrauen. Das Anlegen einer Kundennummer oder Kontonummer oder die Ausführung gewisser Bankvorgänge beim ersten Kontakt bedeutet also noch nicht, dass die Bank mit der Beziehung einverstanden ist. Gegebenenfalls teilt die Bank dem Kunden mit, dass sie keine Geschäftsbeziehungen zu ihm knüpfen möchte. Die Regelung ist auf etwaige zwischenzeitlich getätigte Bankgeschäfte anwendbar.

8. Wechsel des Inhabers, des Vertreters oder der Bevollmächtigten

Wenn die Bank einen Kontoinhaberwechsel erlaubt, muss der neue Inhaber die Instrumente zur Führung des Kontos, zum Beispiel die Debet- und die Kreditkarten, übernehmen. Er haftet für die Geschäfte, die die ehemaligen Inhaber und ihre Bevollmächtigten später mit diesen Instrumenten abwickeln sollten. Gleiches gilt für Rechtspersonen oder Mitglieder einer faktischen Vereinigung oder ungeteilten Rechtsgemeinschaft bei Änderungen an der Liste ihrer Vertreter oder Bevollmächtigten hinsichtlich der Instrumente, die den ehemaligen Vertretern oder Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt worden waren.

9. Wahl der Geschäftsstelle

Die Hausgeschäftsstelle ist die Geschäftsstelle, an die sich der Kunde bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung gewandt hat oder die er voraussichtlich für seine späteren Geschäftsbeziehungen zur Bank aussuchen wird. Der Kunde kann die Hausgeschäftsstelle wechseln, indem er das Formular ausfüllt, das die neue Geschäftsstelle ihm bereitstellt.

Falls der Kunde das in seiner ehemaligen Geschäftsstelle gemietete Schließfach nicht behalten möchte, muss er seinen Vertrag auf dem dafür vorgesehenen Formular kündigen.

10. Korrespondenz

10.1. Form, Träger und Sprache

Die Bank bestimmt Form und Träger der für die Kundschaft bestimmten Dokumente, unter anderem der Kontoauszüge.

Für alle Informationen und die gesamte Kommunikation der Bank an den Kunden gilt die Sprache, die der Kunde zu Beginn des Kundenverhältnisses angegeben hat. Dabei hat der Kunde die Wahl zwischen Niederländisch, Französisch und Deutsch.

Bestimmte Unterlagen sind jedoch auch in englischer Sprache verfügbar.

10.2. Versandadresse

Die Korrespondenz des Kunden wird an seinen zuletzt bekannten Wohnsitz oder an jede andere dazu von ihm angegebene Anschrift adressiert.

Der Kunde kann die Korrespondenz bezüglich der ihm bereitgestellten Dienstleistungen auch in der Geschäftsstelle seiner Wahl domizilieren lassen.

Aus Sicherheitsgründen kann die Bank beschließen, dem Kunden gewisse Kontoführungsinstrumente (zum Beispiel Kreditkarten) in seiner Hausgeschäftsstelle bereitzustellen, statt sie ihm per Post zuzusenden.

10.3. Bereitstellung der Kontoauszüge und Versandrhythmus

Die Bank stellt dem Kunden die Kontoauszüge mindestens einmal monatlich kostenlos an den Geldautomaten, über das Onlinebankingsystem oder die Rufnummer 0800 12 053 zur Verfügung (ausschließlich für Kunden, die keinen Zugang zu den Geldautomaten oder dem Onlinebankingsystem haben, zum Beispiel weil sie keine Bankkarte haben). Vorbehaltlich zwingender Gesetzesbestimmungen oder Vorschriften entscheidet der Kunde selbst, in welchen Zeitabständen seine Korrespondenz ihm zugesandt wird.

Beim Eingehen der Kundenbeziehung kann der Kunde den Versandrhythmus seiner Kontoauszüge an die von ihm angegebene Adresse selber wählen. Hat der Kunde seine Kontoauszüge innerhalb dieses Zeitraums nicht abgeholt, verschickt die Bank sie an die vom Kunden angegebene Wohnsitz- oder Versandadresse. Dazu kann die Bank die entsprechenden Kosten anrechnen.

10.4. Abholen der Korrespondenz

Für den Kunden gilt, dass er die Korrespondenz regelmäßig mit den von der Bank bereitgestellten Mitteln (Bankautomaten, elektronischen Kanälen, Onlinebanking usw.) abholt. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde den Inhalt der Korrespondenz innerhalb von drei Tagen nach Bereitstellung seitens der Bank auf dem von ihm gewählten Wege zur Kenntnis genommen hat.

10.5. Sonderfälle

Die Bank kann die Auszüge mehrerer Konten, auch verschiedenartiger Konten, mit ein und demselben Umschlag verschicken, wenn diese alle auf den Namen desselben Inhabers lauten oder wenn alle Auszüge an denselben Empfänger zu verschicken sind.

Die Korrespondenz bezüglich eines Kontos oder Wertpapierdepots auf den Namen mehrerer natürlicher Personen oder auf den Namen einer Rechtsperson wird an die Adressen geschickt, die die zur Verwaltung des Kontos oder Wertpapierdepots berechnete(n) Person(en) angegeben hat (haben). Mangels genauer Angaben wird die Korrespondenz an die Person geschickt, deren Name an erster Stelle auf den Dokumenten zur Eröffnung des Kontos oder des Wertpapierdepots erscheint.

10.6. Beweis für den Versand und den Inhalt der Korrespondenz

Als gültiger Beweis für den Versand und den Inhalt der Korrespondenz gilt die Vorlage einer Kopie der Korrespondenz oder einer Auflistung der Vorgänge; diese kann eine andere Form annehmen als das Original, wenn sie mit einer besonderen Technik, unter anderem der EDV-Technik, erstellt worden ist.

10.7. Haftung

Der Kunde kann der Bank nicht eigene Fahrlässigkeit vorwerfen und behaupten, er sei nicht rechtzeitig über eine Meldung informiert worden, wenn er seine Korrespondenz nicht abholt.

11. Privatleben

Dexia Bank, die übrigen Einheiten der Dexia-Gruppe und die Gesellschaften, mit denen die Bank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit vertraglich verbunden ist, bearbeiten die persönlichen Daten des Kunden, einschließlich der Daten bezüglich der Zahlungsvorgänge und des Vermögens des Kunden sowie die Daten seines Ehegatten, seines Partners sowie der an derselben Adresse wohnhaften Familienmitglieder.

Zur Gewährleistung der Qualität der persönlichen Daten kann sich die Bank auf Dritte berufen, um diese Daten zu ergänzen oder zu korrigieren.

Die Weiterleitung oder der Austausch von Daten zwischen einzelnen Einheiten der Dexia-Gruppe kann Teil dieser Bearbeitung sein.

Diese Daten werden zwecks Verwaltung ihrer Konten, Anlagen, Kredite, Versicherungen oder sonstigen Produkte bearbeitet, um dem Kunden geeignete Dienstleistungen sowie Finanz- und Versicherungsprodukte oder verwandte Produkte anzubieten und um die Beziehung zum Kunden und zu seinem Ehegatten zu bewerten. Ferner können die Daten verarbeitet werden, um Missbräuche vorzubeugen, um Betrugsfälle aufzuspüren, um Streitfälle zu behandeln und um zu prüfen, ob ihre Mitarbeiter, ihre bevollmächtigten Bankagenten und die Personen, die bei einem bevollmächtigten Bankagenten tätig sind, ihren Verpflichtungen im Zuge des Gesetzes, des Arbeitsvertrages oder der Vollmacht des bevollmächtigten Bankagenten u.a. in Bezug auf Schenkungen, Vollmachten usw. nachkommen.

Die Bank kann Dienstleistungsverträge mit Dritten abschließen, die im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bestimmte Kundendaten für sie bearbeiten. Die Bank trifft die notwendigen Maßnahmen, damit diese Drittpersonen den vertraulichen Charakter gewährleisten und die Sicherheit dieser Daten garantieren, vor allem auch dann, wenn dies zur Folge hat, dass persönliche Daten an Länder außerhalb der Europäischen Union weitergegeben werden, in denen die Gesetzgebung die persönlichen Daten weniger gut als in Belgien oder der Europäischen Union schützt.

Alle Personen, deren Daten von der Bank bearbeitet werden, haben das Recht, die Benutzung dieser persönlichen Daten zu Direktmarketingzwecken jederzeit zu verweigern, sei es schriftlich an die Dexia Bank, Kundengeschäftsbereich, boulevard Pachéco 44 – 1000 Brüssel, oder in einer Geschäftsstelle mit dem dafür bestimmten Formular. Jede Person kann von ihrem Recht auf Zugang oder Berichtigung dieser Daten Gebrauch machen, indem sie sich an dieselbe Adresse wendet und eine Abschrift der Vorderseite ihres Personalausweises beifügt.

Die Bank übermittelt der Nationalbank (Berlaimontlaan 14 in 1000 Brüssel) die Daten zur Einschätzung der Kreditrisiken sowie die Daten in Bezug auf Verträge im Rahmen des Verbraucherkredites (Gesetz vom 12. Juni 1991) und des Hypothekarkredites (Gesetz vom 4. August 1992) und die Daten, auf die sich Artikel 91 des Gesetzes vom 22. März 1993 über die Rechtsstellung und die Kontrolle der Kreditinstitute bezieht.

Aus Sicherheitsgründen können die Räumlichkeiten der Bank vollständig oder teilweise von Kameras überwacht werden. Diese Daten werden zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Sachwerten bearbeitet.

12. Geheimhaltungspflicht

Die Bank ist zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Bank teilt Dritten keinerlei Informationen über die Geschäfte mit ihren Kunden mit, außer wenn sie diesbezüglich über die ausdrückliche Zustim-

mung ihrer Kunden verfügt, wenn sie durch ein belgisches oder ausländisches Gesetz dazu verpflichtet ist, wenn berechnete Interessen dies rechtfertigen oder wenn eine Kontrollbehörde oder ein Gericht diese Mitteilung aufgrund eines Gerichtsurteils anordnet.

13. Erbschaften

13.1. Benachrichtigung der Bank

Bei Ableben eines Kunden oder seines Ehegatten müssen die Erben oder die Anspruchsberechtigten unverzüglich die Bank schriftlich benachrichtigen. Sie haften für die Folgen einer verspäteten Benachrichtigung der Bank.

13.2. Freigabe des Erbschaftsvermögens

- Allgemein
Zur Auszahlung der Guthaben, zur Öffnung der Schließfächer und zur Rückgabe eines versiegelten Umschlages müssen die Erben oder die Anspruchsberechtigten eine von einem Notar ausgestellte Urkunde über die Erbfolge oder eine vom Einnehmer des Nachlassamtes ausgestellte Bescheinigung der Erbfolge, die die Erbfolge sowie das einhellige Einverständnis der Erben oder Anspruchsberechtigten feststellt, oder jegliche andere Urkunde vorlegen, die aufgrund der Steuergesetzgebung verlangt würde.
- Der längstlebende Ehegatte oder der längstlebende gesetzlich zusammenlebende Partner
Nach Bekanntgabe des Ablebens stellt die Bank dem (der) längstlebenden Ehegatten(in) oder dem (der) längstlebenden gesetzlich zusammenlebenden Partner(in) einen Betrag zur Verfügung, sofern die Salden der Sicht- oder Sparkonten einen positiven Betrag aufweisen.
Der bereitgestellte Betrag beläuft sich auf höchstens 5.000 EUR und soll dem (der) längstlebenden Ehegatten(in) oder dem (der) längstlebenden gesetzlich zusammenlebenden Partner(in) die Möglichkeit bieten, die dringenden Kosten für dessen (deren) Lebensunterhalt zu decken.
Der Betrag von 5.000 EUR gilt als absoluter Höchstbetrag, den der Längstlebende bei der Bank und allen anderen Finanzinstituten zusammengenommen anfordern kann.

Das Bürgerliche Gesetzbuch erlaubt nicht, dass der (die) längstlebende Ehegatte(in) mehr als die Hälfte der verfügbaren Habensalden, die auf den gemeinsamen oder ungeteilten Sicht- oder Sparkonten, deren Inhaber oder Mitinhaber der Verstorbene oder längstlebende Ehegatte ist, verfügbar sind, ohne die Zustimmung aller Erben, die in der Urkunde oder Bescheinigung der Erbfolge aufgeführt sind, beansprucht. Ferner erlaubt es nicht, dass der längstlebende gesetzlich zusammenlebende Partner mehr als die Hälfte der verfügbaren Habensalden, die auf den gemeinsamen oder ungeteilten Sicht- oder Sparkonten, deren Inhaber oder Mitinhaber der Verstorbene oder längstlebende Ehegatte ist, verfügbar sind, ohne die Zustimmung aller Erben, die in der Urkunde oder Bescheinigung der Erbfolge aufgeführt sind, beansprucht.

Sollte der (die) längstlebende Ehegatte(in) oder der (die) längstlebende gesetzlich zusammenlebende Partner(in) mehr als die Hälfte der oben stehenden verfügbaren Habensalden bei einem absoluten zugelassenen Höchstbetrag von 5.000 EUR bei der Bank und allen anderen Finanzinstituten zusammengenommen beanspruchen, verliert er (sie) in Höhe der Summe, die über diesen Betrag hinaus beansprucht wird, jeglichen Anteil am gemeinsamen Vermögen, am Miteigentum oder dem Nachlass, und ferner verliert er (sie) darüber hinaus die Befugnis, das Erbe abzulehnen oder unter Vorbehalt der Inventarerrichtung anzunehmen.

In diesem Fall muss der (die) längstlebende Ehegatte(in) oder der (die) längstlebende gesetzlich zusammenlebende Partner(in) die Bank vor jeglicher Forderung bewahren, die wegen der Bereitstellung eines Betrages oberhalb des gesetzlich zugelassenen Höchstbetrages gegenüber der Bank geltend gemacht werden könnte.

13.3. Kosten

- Allgemeines
Die mit der Verwaltung und Abwicklung des Vermögens verbundenen Kosten werden zu Lasten der Konten des Nachlasses gebucht. Die Nachforschungskosten gehen zu Lasten des Erben, der die Nachforschungen beantragt. Sie müssen vor Beginn der Nachforschungen beglichen werden. Sofern nicht Näheres angegeben wird, ist der Erbe damit einverstanden, dass der Kostenbetrag von gleich welchem Konto abgeboben wird, dessen Inhaber er bei der Bank ist. Diese Kosten werden im Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen angegeben.
- Verkauf von Finanzinstrumenten
Falls die Erben Anweisung geben, Finanzinstrumente zu verkaufen, und darunter Finanzinstrumente sind, deren Wert unter den Verkaufskosten liegt (zum Beispiel „Strips“), gilt, sofern nichts Näheres angegeben wird, dass die Erben unwiderruflich zugunsten der Bank darauf verzichten. Gleiches gilt für die Abhebung oder den Transfer von Finanzinstrumenten, wenn die Festkosten den Wert der betreffenden Finanzinstrumente übersteigen.

13.4. Gesamtschuldnerische und gemeinschaftliche Verpflichtungen

Die Erben und Anspruchsberechtigten eines verstorbenen Kunden sind gesamtschuldnerisch und gemeinschaftlich verpflichtet, allen Verbindlichkeiten des Kunden der Bank gegenüber nachzukommen.

14. Tarifierung

14.1. Tarife und Konditionen

Die für die Bankprodukte und -dienstleistungen geltenden Tarife und Konditionen sind im Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen angegeben, die der Kunde in den Geschäftsstellen oder auf der Internetseite der Bank www.dexia.be einsehen kann. Der Kunde, der eine Beziehung mit der Bank eingeht, erhält kostenlos eine gedruckte Ausführung dieser Tarife und Konditionen. Auf Bitten des Kunden erteilt die Bank Auskünfte zu den geschuldeten Kosten sowie deren etwaiger Aufschlüsselung für eine individuell auszuführende Zahlungstransaktion.

14.2. Kosten oder Provisionen

Vorbehaltlich einer anderslautenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung trägt der Kunde die Kosten, die die Bank auf sein Ersuchen hin oder in seinem Interesse hat bestreiten müssen, sowie die banküblichen Kosten und Provisionen. Dies gilt insbesondere für Aufbewahrungs-, Nachforschungs-, Versand- und Bereitstellungskosten bei Wertpapieren, Fernschreiber-, Fax- und Telefonkosten, Duplikaten, Arbeitskosten von Bankkorrespondenten oder Vermittlern, Kosten im Zusammenhang mit Beschlagnahmen, Widerspruchsverfahren oder Drittforderungen, Kosten für Auskünfte von Dritten oder Zentralstellen, Kosten von Nachforschungen oder Ermittlungen der Behörden gegen ihn sowie für Kosten im Zusammenhang mit der Wahrung, der Erneuerung oder der Rücksicherung der Rechte der Bank in Bezug auf den Kunden.

14.3. Gebühren, Abgaben und Steuern

Alle Stempel- und Registrierungsgebühren und andere Gebühren gleich welcher Art sowie die aufgrund von/oder bei einem vom Kunden verrichteten Geschäft fälligen Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.

Die Einkommenssteuern, die die Bank als Schuldnerin oder Vermittlerin abhebt, bleiben zu Lasten des Empfängers der Einkünfte.

14.4. Anrechnung der Kosten

Die Bank erteilt deutliche Informationen über die angerechneten Kosten (mit deren etwaiger Aufschlüsselung) und kann alle oben genannten Kosten automatisch von den Konten des Kunden (ob Inhaber, Mitinhaber oder Bevollmächtigter) abbuchen.

15. Archivierung der Unterlagen – Beweiskraft

15.1. Verpflichtungen der Bank

Die Bank ist nicht verpflichtet, Rechnungsbücher, Belege oder sonstige Unterlagen länger aufzubewahren, als gesetzlich vorgesehen ist, unabhängig von deren Träger.

15.2. Beweiskraft

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die von der Bank gespeicherten informatorischen/elektronischen Daten ungeachtet ihres Trägers als Beweis für die Bankgeschäfte und die elektronisch ausgetauschten Aufträge, Mitteilungen oder Informationen gelten. Für diese elektronischen Bankgeschäfte ersetzt die elektronische Unterschrift des Kunden die handgeschriebene Unterschrift.

Je nachdem, welche Dienstleistungen der Kunde in Anspruch nimmt und welche Sondervorschriften dafür gelten, kann die Eingabe eines Pincodes, eines Geheimcodes oder eines Zugangscodes, die Eingabe einer Bank- oder Kreditkarte mit dem entsprechenden Geheimcode; die Kombination aus Kontonummer und/oder Identifizierung mit dem Geheimcode sowie die Kombination aus öffentlichem und privatem Schlüssel als elektronische Unterschrift betrachtet werden. Der Kunde erklärt sich mit der Aufzeichnung seiner telefonisch erteilten Aufträge einverstanden und akzeptiert, dass diese Aufzeichnungen vor Gericht als Beweismittel dienen können.

15.3. Form der Aufbewahrung

Die Bank hat das Recht, alle Unterlagen in Form von fotografischen, mikrofotografischen (Filmen, Mikrofilmen), magnetischen, elektronischen oder optischen Kopien zu archivieren. Diese Kopien haben dieselbe Beweiskraft wie die Originale; sie gelten bis zum Beweis des Gegenteils als deren getreue Kopie.

16. Verjährung

Das Recht, gerichtlich gegen die Bank vorzugehen, verjährt unabhängig von der betreffenden Dienstleistung, Kredite einbegriffen, nach fünf Jahren. Die Frist läuft ab dem Datum des angefochtenen Bankvorgangs.

17. Beschwerden

17.1. Beweiskraft der Bank gegenüber

Die bei Einzahlungen oder Hinterlegungen von Finanzinstrumenten, Handelspapieren usw. von der Bank ausgehändigten Unterlagen oder Belege können nur als Beweismittel gegen die Bank verwendet werden, wenn sie mindestens eine von der Bank anerkannte Unterschrift oder ein von der Bank anerkanntes Identifikationszeichen aufweisen. Damit diese Unterlagen der Bank entgegengehalten werden können, muss der Kunde darin entweder mit seinen vollständigen Personalien oder mit einer Kontonummer angegeben sein.

17.2. Frist zum Einreichen von Beschwerden

Allgemeines

Der Kunde muss alle Ungereimtheiten oder Fehler, die er in sämtlichen, ihm von der Bank übermittelten Unterlagen, unter anderem in Kontoauszügen, feststellt, unmittelbar schriftlich mitteilen.

Wenn der Kunde innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab der Zurverfügungstellung keine Beschwerde einreicht, werden alle Dokumente, wie zum Beispiel Kontoauszüge, als vom Kunden akzeptiert betrachtet, und sie bilden für die Bank einen Titel. Es wird daher angenommen, dass der Kunde definitiv von jedem Einspruchsrecht Abstand nimmt.

Zahlungsvorgänge

Bemerkt der Kunde eine nicht zulässige oder nicht korrekt ausgeführte Zahlungsverrichtung, die zu einer Forderung führt, erhält er nur dann eine Richtigstellung der Bank, wenn er sie unverzüglich und spätestens 13 Monate nach dem Wertstellungsdatum der Abbuchung oder Einzahlung über die betreffende Verrichtung in Kenntnis setzt. Die Nichtverbraucher im Sinne des Gesetzes über die Zahlungsdienste erhalten gegebenenfalls die Umbuchung

der Bank, wenn sie es der Bank unverzüglich mitteilen, und zwar spätestens in dem Monat, welcher der Wertstellung der Abbuchung oder Überweisung folgt.

Transaktionen im Bereich der Finanzinstrumente

Derjenige Kunde, welcher der Meinung ist, dass eine Transaktion im Bereich der Finanzinstrumente nicht genehmigt ist oder nicht richtig ausgeführt wurde, wird die fragliche Operation von der Bank nur berichtigen lassen können, wenn er sie unverzüglich und spätestens innerhalb von 10 Tagen nach dem Wertstellungsdatum der Abbuchung oder Einzahlung der Bank mitteilt.

17.3. Ausbleibende Bestätigung

Falls der Kunde keine Bestätigung für ein von ihm verrichtetes Bankgeschäft erhält, benachrichtigt er unmittelbar die Bank.

17.4. Automatische Berichtigung

Die Bank hat immer das Recht, Bankvorgänge innerhalb einer angemessenen Frist nach der Fehlerfeststellung automatisch mit richtigem Wertstellungsdatum zu berichtigen, wenn diese infolge eines Fehlers ihrer Dienste, ihrer Bevollmächtigten oder Bediensteten oder des Finanzinstitutes, das als Vermittler auftritt, zum Nachteil des Kunden oder der Bank verbucht wurden.

17.5. Sollzinsen

In den Fällen, in denen eine automatische Berichtigung unmöglich ist und der Kunde sich weigert, den unrechtmäßig erhaltenen Betrag zurückzuzahlen, schuldet er ab der Zahlungsfristsetzung Sollzinsen auf diesen Betrag, die nach dem geltenden Zinssatz für unerlaubte Belastungen von Sichtkonten berechnet werden.

17.6. Beschwerdeverfahren

Wenn der Kunde sein Problem nicht unmittelbar mit seinem Bankbeauftragten, mit seinem Berater oder mit der Abteilung Beschwerdebearbeitung, claim.be@dexia.com, Fax 32 2 222 62 70, boulevard Pachéco 44, 1000 Brüssel, hat lösen können, kann er sich bei der Schlichtungsstelle der Bank beschweren, indem er an dieselbe Adresse schreibt.

Der Privatkunde, der seine eigenen Interessen vertritt und mit der Antwort der Bank nicht zufrieden ist, kann sich an die Ombudsstelle des Versicherungssektors (Meeûsquare 35, 1000 Brüssel) oder die Ombudsstelle für Banken – Kredite – Anlagen (Belliardstraat 15-17, Bus 8, 1040 Brüssel) wenden.

18. Haftung der Bank

18.1. Prinzip

Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen haftet die Bank bei entgeltlich oder unentgeltlich erteilten Auskünften oder Ratschlägen nur im Falle eines groben oder absichtlichen Verschuldens.

18.2. Höhere Gewalt – Vorgehen der Behörden

Die Bank haftet nicht für Schäden, die ihre Kunden im Falle höherer Gewalt oder infolge behördlicher Maßnahmen erleiden könnten.

18.3. Sonderfälle

Ferner haftet die Bank nicht für Schäden, die auf bewaffnete Überfälle, auf Irrtümer oder Verspätungen wegen Drittpersonen, auf Störungen in den Telekommunikationsnetzen, auf vollständige oder partielle Ausfälle der EDV-Systeme oder auf Streiks zurückzuführen sind.

18.4. Minderjährige

Die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Kunden schützen die Bank gesamtschuldnerisch und unteilbar vor jeglicher Forderung gegenüber der Bank infolge der Tatsache, dass die gesetzlichen Vertreter die Guthaben des minderjährigen Kunden nicht im Interesse des minderjährigen Kunden verwaltet haben und gegebenenfalls nicht über die erforderliche vorausgehende richterliche Erlaubnis verfügt haben.

19. Sicherheiten zugunsten der Bank

19.1. Einheit der Konten

Die verschiedenen Konten, deren der Kunde (Mit-)Inhaber ist, gelten als Sparten eines einzigen, unteilbaren Kontos, außer bei anderslautenden Vereinbarungen und vorausgesetzt, ihre Funktionsmodalitäten lassen dies zu. Die Bank kann diese Sparten jederzeit zusammenlegen oder auf einfache Mitteilung hin Beträge von einer Sparte zur anderen, von Sollsaldo nach Guthabensaldo und umgekehrt und sogar von Sollsaldo nach Sollsaldo übertragen, um zu einem einzigen Saldo zu kommen.

Selbst wenn bestimmte Sparten in Auslandswährungen geführt werden, gehören sie zu diesem alleinigen Konto. Bei Auflösung dieses Kontos werden die ausländischen Währungen auf Kosten des Kunden in Euro umgewandelt, damit der Kontoendstand in Euro erscheint.

19.2. Ausgleich: Grundregeln

Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht nach, kann die Bank, sogar nach einem Konkurs des Kunden oder in jeder Konkurrenzsituation, alle Schuldforderungen an diesen Kunden mit allen Schuldforderungen ausgleichen, die dieser Kunde ihr gegenüber besitzt, gleichviel ob es sich um einforderbare oder nicht einforderbare Schuldforderungen in Euro oder in Fremdwährung handelt.

19.3. Ausgleich: Gemeinsames Konto

Die Bank kann jederzeit den Sollsaldo eines gemeinsamen Kontos, dessen Mitinhaber ein Kunde ist, mit dem Guthabensaldo eines Kontos, dessen alleiniger Inhaber der Kunde ist, ausgleichen.

19.4. Ausgleich: Bevollmächtigter

Ferner kann die Bank jederzeit den Sollsaldo eines Kontos, für das der Kunde Bevollmächtigter ist, mit dem Guthabensaldo eines Kontos, dessen Inhaber der gleiche Kunde ist, ausgleichen, insofern der Sollsaldo durch ihn verursacht worden ist.

19.5. Sperrung

Die Bank kann den Saldo eines Kontos aus objektiven rechtmäßigen Gründen für einen begrenzten Zeitraum ganz oder teilweise un verfügbar machen.

19.6. Verpfändung

Alle Beträge, Finanzinstrumente und Guthaben, die die Bank für Rechnung eines Kunden besitzt, dienen als Sicherheit für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden ihr gegenüber. Falls der Kunde eine seiner Verpflichtungen der Bank gegenüber nicht erfüllt, kann diese besagte Guthaben unter Einhaltung der gesetzlichen Verfahren veräußern.

19.7. Zurückbehaltungsrecht

Die Bank kann sich auch weigern, dem Kunden die Geldbeträge, Wertpapiere oder Vermögenswerte auszuhändigen, die sie für ihn besitzt, solange er seine Pflichten nicht erfüllt.

19.8. Abtretung von Schuldforderungen

Als Sicherheit für die Rückzahlung sämtlicher Beträge, die er der Bank schulden sollte, tritt der Kunde alle derzeitigen und künftigen Schuldforderungen an die Bank ab:

- Mieter, Landwirte oder Inhaber eines dinglichen oder persönlichen Rechts an einem ihnen gehörenden beweglichen oder unbeweglichen Gut;
 - Versicherungsgesellschaften;
 - andere Bank- und Finanzinstitute;
 - Arbeitgeber und Sozialversicherungsämter;
 - Schuldner von Einkommen, Renten und Alimenten;
- sowie generell alle Beträge, für die er zum Gläubiger wird.

Falls der Kunde eine seiner Verpflichtungen der Bank gegenüber nicht erfüllt, kann diese den Schuldner die Abtretung der Schuldforderungen mitteilen. Letztere können dann nur noch gültige Zahlungen an sie leisten.

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank auf deren Bitten alle Auskünfte und Unterlagen bezüglich dieser abgetretenen Schuldforderungen vorzulegen. Außerdem ermächtigt er die Schuldner, dasselbe zu tun.

20. Zustellungsadresse

Für die Ausführung der vorliegenden Regelung wählt die Bank als Zustellungsadresse ihren Gesellschaftssitz, boulevard Pachéco 44 in 1000 Brüssel. Der Kunde wählt als Zustellungsadresse die letzte Adresse, die er der Bank mitgeteilt hat.

Wenn der Aufenthaltsort oder der Wohnsitz des Kunden nicht bekannt ist, wird davon ausgegangen, dass er als Zustellungsadresse die Staatsanwaltschaft in Brüssel wählt. Dort können alle Mitteilungen und Zustellungen gültig vonstatten gehen.

Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, sich an den tatsächlichen Wohnsitz des Kunden zu halten.

21. Anwendbares Recht und Zuständigkeitszuweisung

Vorbehaltlich einer anderslautenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung werden Streitfälle zwischen der Bank und ihren Kunden nach belgischem Recht beigelegt; zuständig sind ausschließlich die belgischen Gerichte.

22. Kündigung, Beendigung der Geschäftsbeziehungen

22.1. Kündigung mit Kündigungsfrist

Der Kunde kann jeglichen Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jederzeit kostenlos kündigen.

Die Bank kann einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag unter Einhaltung einer mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Sie setzt den Kunden in einem Schreiben oder über jeglichen anderen dauerhaften Träger darüber in Kenntnis.

Dieser Artikel gilt für Sicht- und Sparkonten.

22.2. Kündigung ohne Kündigungsfrist

Bei Vertrauensbruch, Nichteinhaltung der Vorschriften oder Verschulden des Kunden hat die Bank das Recht, den Vertrag fristlos und ohne Inverzugesetzung sofort zu beenden.

22.3. Schlafende Konten

Die Bank behält sich auch das Recht vor, die Konten und Wertpapierdepots des Kunden zu schließen, wenn darauf fünf Jahre lang keine anderen Vorgänge als Kostenabbuchungen stattgefunden haben. Diese Schließung hat gegebenenfalls die Kündigung aller damit verbundenen Dienstleistungen zur Folge.

22.4. Rückgabe

Wenn der Kunde oder die Bank die Inanspruchnahme eines Produktes oder einer Dienstleistung beendet, muss der Kunde der Bank alle Arbeitsinstrumente (Überweisungsformulare oder Schecks, Zugangskarte für die Bankautomaten, Kreditkarten usw.) unmittelbar zurückgeben. Der Kunde haftet für die Benutzung dieser Instrumente nach der Kündigung.

22.5. Einforderung

Alle der Bank geschuldeten Beträge werden einforderbar, und es fallen keine Habenzinsen mehr an, wenn die Vertragsbeziehungen zwischen der Bank und dem Kunden oder bestimmte Dienstleistungen beendet werden.

22.6. Bereitstellung der Guthaben

Wenn der Kunde nach der Rückzahlung und Rückgabe aller Bankinstrumente noch ein Guthaben besitzt, stellt die Bank ihm den Guthabensaldo zur Verfügung.

22.7. Anrechnung der Kosten

Zu einem bestimmten Zeitpunkt angerechnete Kosten für Zahlungsdienste werden dem Kunden bis zur Beendigung des Vertrages lediglich anteilmäßig angerechnet. Sind die Kosten vorab gezahlt worden, werden sie ab dem Monat nach dem Datum der Beendigung unmittelbar und anteilmäßig zurückgezahlt.

Die Bank wird den positiven Saldo des Zahlungskontos, einschließlich aller Zinsen, auf die der Kunde gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen Anrecht hat, ohne zusätzliche Kosten auszahlen oder auf ein vom Kunden angegebenes Zahlungskonto bei einem Finanz- oder Zahlungsinstitut überweisen.

Nach der Auflösung eines Zahlungskontos zahlt die Bank die vom Kunden auf jährlicher Basis gezahlten Verwaltungskosten für das Zahlungskonto entsprechend der Zahl der vollständigen Kalendermonate ab dem Monat nach der Auflösung des Kontos bis zum Ende des Zeitraums, für den die Verwaltungskosten gezahlt worden sind, anteilmäßig zurück.

Dieser Artikel gilt für Sicht- und Sparkonten.

TEIL 5 – VOLLMACHTEN

23. Vollmacht: Allgemeines

Mit den von der Bank bereitgestellten Formularen kann der Kunde Dritter bevollmächtigen, ihn generell bei seinen Beziehungen zur Bank oder bei einer bestimmten Dienstleistung, deren Inhaber er bei der Bank ist, zu vertreten. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung hat der Bevollmächtigte die gleichen Befugnisse (Verwaltung, Verfügung, Kündigung ...) wie der Inhaber selbst, abgesehen von der Widerrufung und Hinzufügung anderer Vollmachten.

Während der Dauer der Vollmacht hat der Bevollmächtigte Anrecht auf alle Informationen in Bezug auf die Dienstleistungen, auf die sich die Vollmacht bezieht, also auch in Bezug auf die Verrichtungen, die vor Beginn der Vollmacht getätigt worden sind. Nach der Beendigung der Vollmacht hat der Bevollmächtigte weiterhin Anrecht auf alle Informationen in Bezug auf die Dienstleistungen, auf die sich die Vollmacht bezogen hat. Dies ist allerdings auf den Zeitraum der Vollmachtdauer beschränkt.

24. Vollmachtswiderruf

Die Vollmachten gehen – außer bei höherer Gewalt – am ersten Bankwerktag nach dem Tag zu Ende, an dem die Bank das Widerrufformular erhalten hat. Sie enden auf jeden Fall an dem Tag, an dem die Dienstleistung eingestellt wird. Wenn der Vollmachtgeber oder der Bevollmächtigte seine Vollmacht widerrufen möchte, muss er dies auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich erledigen.

25. Sonstige Beendigungsmöglichkeiten der Vollmacht

Außer bei bestimmten unwiderruflichen Vollmachten gehen die Vollmachten beim Tod des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten und generell aus den in Artikel 2003 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Gründen zu Ende.

Die von Gesellschaften oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit erteilten Vollmachten gehen im Falle einer Abwicklung, einer Auflösung oder eines Konkurses zu Ende.

26. Haftung des Vollmachtgebers

Der Vollmachtgeber haftet voll und ganz für die vom Bevollmächtigten getätigten Geschäfte, gleichviel ob sie durch rechtmäßige Benutzung der bereitgestellten Bankinstrumente oder durch betrügerische oder rechtswidrige Benutzung derselben entstanden sind. Die Bank ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Vollmachten auf gültige Weise von den Vertretern einer Rechtsperson erteilt worden sind. Wenn der Inhaber einer Dienstleistung eine Vollmacht widerruft, benachrichtigt er den Bevollmächtigten per Einschreiben; er hat auch die Bankunterlagen und die Schließfachzugangskarte bei den Bevollmächtigten abzuholen.

27. Haftung des Bevollmächtigten

Der Bevollmächtigte haftet gesamtschuldnerisch und gemeinschaftlich für alle von ihm erteilten Aufträge oder ausgeführten Bankgeschäfte.

TEIL 6 – PERSONENGEMEINSCHAFTEN

Gemeinsame Dienstleistungen

28. Konten, Wertpapierdepots und Schließfächer

Gemeinsame Bankdienstleistungen werden als Konto, Wertpapierdepot oder Schließfach „Herr/Frau oder Frau/Frau oder Herr/Herr“ bezeichnet. Bei mehr als zwei Inhabern werden die beiden ersten Namen in der Aufschrift angegeben, wenn der Kunde keine andere Bezeichnung angegeben hat. Überweisungen oder Schecks, die von diesen Konten abgebucht werden, tragen dieselbe Aufschrift. Die Inhaber eines „gemeinsamen“ Kontos, Wertpapierdepots oder Schließfachs haften der Bank und allen interessierten Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch und gemeinschaftlich, aktiv und passiv für alle Verbindlichkeiten, die sich aus dem Bestehen und der Führung des Kontos oder Wertpapierdepots ergeben.

29. Verfügungs-, Zugangs- und Kündigungsrecht

Jeder Inhaber eines gemeinsamen Kontos oder Wertpapierdepots oder Mieter eines gemeinsamen Schließfachs verfügt, sofern nicht anders vereinbart, über ein individuelles Verfügungs-, Zugangs- und Kündigungsrecht. Er kann alle Geschäfte allein ausführen und hat dieselben Rechte und dieselben Pflichten wie ein alleiniger Inhaber oder Mieter. Jeder Mieter eines gemeinsamen Schließfachs erhält eine Bevollmächtigten-Zugangskarte. Mitmieter oder Bevollmächtigte, die Zugang zum Schließfach haben möchten, tragen sich mit Unterschrift im Verzeichnis der Bevollmächtigten ein.

Unteilbare Bankdienstleistungen

30. Konten, Wertpapierdepots und Schließfächer

Unteilbare Bankdienstleistungen werden als Konto/ Wertpapierdepot „Herr/Frau, Herr/Herr und Frau/Frau“ bezeichnet. Bei mehr als zwei Inhabern trägt die Dienstleistung die Aufschrift „Unteilbarkeit“, gefolgt von den beiden ersten Namen, wenn der Kunde keine andere Bezeichnung angegeben hat. Alle Inhaber oder Mieter müssen bei jeder Verwaltungs- oder Verfügungshandlung und bei jedem Antrag auf Zugang zum Schließfach gemeinsam handeln. Sie können jedoch einem oder mehreren Bevollmächtigten ihre Befugnisse übertragen oder sich gegenseitig eine Vollmacht erteilen.

31. Schließfachzugangskarten

Die Schließfachzugangskarte wird auf den Namen sämtlicher Mieter ausgestellt. Das Bevollmächtigtenverzeichnis muss bei jedem Antrag auf Zugang zum Schließfach von allen Mietern oder gegebenenfalls vom Bevollmächtigten unterschrieben werden.

Faktische Vereinigungen

32. Eigenschaft als Mitglieder oder Vertreter

Wenn die Bank nicht im Besitz einer Mitgliederliste ist, erkennt sie als Mitglieder, die im Folgenden als „die Mitglieder“ oder „die Vertreter“ bezeichnet werden, nur diejenigen an, die sich ausgewiesen und ihre Unterschrift im Dokument „Kundenidentifikation faktische Vereinigung“ hinterlassen haben. Falls die Vereinigung die zur Führung ihrer Konten berechnete(n) Person(en) (Bevollmächtigte) nicht benannt hat, übernehmen die Vertreter selbst deren Verwaltung: sie sind dann Vertreter und Bevollmächtigter zugleich.

33. Vorschriften für die Hinterlegung der Satzung oder der Geschäftsregelung

Verwaltet wird die Vereinigung gemäß der Satzung oder der Geschäftsregelung, die auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Bank hinterlegt worden ist.

34. Geltende Vorschriften bei fehlender oder schweigender Satzung oder Geschäftsregelung

34.1. Verwaltung

Falls die Vertreter für die Verwaltung eines bestimmten Kontos oder eines bestimmten Dossiers keine Bevollmächtigten benannt haben, müssen die Vertreter zu zweit auftreten. Mit dieser doppelten Unterschrift können sie einen Bevollmächtigten oder mehrere Bevollmächtigte für die Verwaltung der auf den Namen der Vereinigung eröffneten Dienste benennen.

Änderungen an der Vertreterliste sind der Bank gegenüber nur dann wirksam, wenn das dazu aufgesetzte Dokument von mindestens zwei Vertretern unterschrieben ist. Im Todesfall muss eine Sterbebescheinigung beigebracht werden.

Für den Ausschluss eines Bevollmächtigten ist die Unterschrift von zwei Vertretern unerlässlich. Bei einem Rücktritt genügt das vom Bevollmächtigten unterschriebene Rücktrittsschreiben. Ferner kann ein Mitglied (Vertreter) allein weder die Sperrung eines Kontos der Vereinigung, noch die Versiegelung eines Schließfachs, noch dessen Zwangsöffnung erwirken. Der entsprechende Antrag muss mindestens von zwei Vertretern unterschrieben sein.

34.2. Eigentum der Guthaben der Vereinigung

Die Guthaben gehören der Vereinigung; die Mitglieder oder Vertreter verzichten ausdrücklich für sich selbst und für ihre Erben und Anspruchsberechtigten auf sämtliche Rechte an den Guthaben der Vereinigung.

Bei Auflösung der Vereinigung oder wenn nur mehr ein einziges Mitglied übrigbleibt, werden die Guthaben vorzugsweise einer Vereinigung aus der gleichen Region übertragen, die die gleichen Ziele verfolgt.

35. Gesamtschuldnerische und gemeinschaftliche Haftung

Die Mitglieder der Vereinigung haften der Bank und allen interessierten Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch und gemeinschaftlich für die Verbindlichkeiten, die sich aus dem Bestehen und der Benutzung des Kontos, des Wertpapierdepots oder des Mietvertrages ergeben oder ergeben werden.

TEIL 7 – ZWECKS GARANTIE GESPERRTE GUTHABEN

36. Allgemeines

Auf Bitte des Kunden kann die Bank einen bestimmten Betrag als Garantie für die Verbindlichkeiten des Kunden Dritten gegenüber auf einem Sparkonto oder in Wertpapierdepots sperren. Die Bank bestätigt Dritten die Sperrung schriftlich. Wenn ein Anlagekonto als Garantie benutzt wird, muss immer der Gesamtsaldo als Garantie gesperrt werden.

37. Freigabe

Freigegeben werden können die so gesperrten Beträge nur gegen Vorlage eines vom Kontoinhaber und vom Drittbegünstigten der Garantie gemeinsam unterzeichneten Dokuments oder eines vollstreckbaren Urteils, das festlegt, wie die Beträge freigegeben werden sollen.

KAPITEL II: BANKKONTEN

TEIL 1 – ALLGEMEINES

38. Kontoeröffnung

Der Kunde wählt die Kontoart sowie die Führungs- und Verwaltungsmodalitäten aus den verschiedenen, von der Bank vorgeschlagenen Möglichkeiten aus, indem er die entsprechenden Kästchen auf dem Eröffnungsdokument ankreuzt.

39. Bankgeschäfte an Bankautomaten

Die Modalitäten für Geldabhebungen per Bankkarte an den Bankautomaten sowie die Tageshöchstbeträge für Geldabhebungen werden in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der betreffenden Karten festgelegt.

40. Schalterabhebungen

Der Kunde kann gegen Vorlage seines Ausweises und seiner Debetkarte Bargeld am Hauptsitz und an den Schaltern der Bank abheben. Die Bank kann Bargeldabhebungen auf alleinige Vorlage des Ausweises des Kontoinhabers erlauben. Aus Sicherheitsgründen ist eine Begrenzung der Höhe der Bargeldabhebungen möglich. Zur Verbesserung der Sicherheit der in der Geschäftsstelle anwesenden Personen kann die Bank Maßnahmen ergreifen, um die unmittelbare Übergabe von Bargeld an den Schaltern einzuschränken oder um dem Kunden alternative Lösungen anzubieten. Der Kunde hat sich vorher bei der Geschäftsstelle zu erkundigen, ob der entsprechende Betrag vorrätig ist und wie bei Abhebungen vorzugehen ist.

41. Kontoauszüge

Für jede auf dem Konto registrierte Verrichtung vermerkt die Bank auf den Kontoauszügen eine Referenz, anhand deren der Kunde die entsprechende (Zahlungs-)Transaktion erkennen kann, die Bezeichnung der Verrichtung, den Betrag der Verrichtungen und die Devise, in der der Betrag vom Konto abgebucht oder darauf eingezahlt worden ist, die Höhe der Kosten der Verrichtung (und nach Möglichkeit deren Aufschlüsselung), gegebenenfalls den angewandten Wechselkurs und den Betrag der Zahlungstransaktion nach dem Devisenwechsel, das Datum der Verrichtung, ihr Wertstellungsdatum, den Kontosaldo vor den Verrichtungen und den Saldo nach den Verrichtungen. Die Auszüge sind nummeriert und werden in einem einzigen Exemplar erstellt. Die Kontoauszüge werden dem Kunden mindestens einmal pro Monat kostenlos bereitgestellt. Der Versand der Kontoauszüge an die Wohnsitz- oder Versandadresse des Kunden oder die Aushändigung von zusätzlichen Exemplaren oder Duplikaten kann berechnet werden.

42. Wertstellungsdatum und Verrichtungsdatum

Das Datum, ab dem ein auf ein Konto eingezahlter Betrag Zinsen erbringt oder ab dem ein abgehobener Betrag keine Zinsen mehr erbringt, wird als Wertstellungsdatum bezeichnet. Das Verrichtungsdatum ist das Datum, an dem ein Bankgeschäft vom Kunden verrichtet wird.

43. Haben- und Sollzinsen

Die geltenden Sätze stehen im Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen. Der Kunde wird auf die in dieser Regelung vorgesehene Weise über Zinssatzänderungen informiert. Die Bank behält sich das Recht vor, Haben- oder Sollzinsen, die nicht den im Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen festgelegten Mindestbetrag erreichen, nicht auf das Konto zu buchen.

TEIL 2 – SICHTKONTEN

44. Wertstellungsdatum

Im Falle einer Bareinzahlung auf ein Zahlungskonto in der Währung dieses Zahlungskontos sorgt die Bank dafür, dass der eingezahlte Betrag unmittelbar nach Eingang der Geldmittel bereitgestellt und valutiert wird.

Das Wertstellungsdatum der Gutschrift des Zahlungskontos des Kunden (des Begünstigten) fällt spätestens auf den Werktag, an dem der Betrag der Zahlungsverrichtung dem Konto bei der Bank des Kunden (Begünstigten) gutgeschrieben wird.

Das Wertstellungsdatum der Abbuchung vom Zahlungskonto des Kunden (des Zahlers) fällt frühestens auf den Zeitpunkt, zu dem der Betrag der Zahlungsverrichtung von diesem Konto abgebucht worden ist.

Die Einzahlungen werfen ab dem Werktag, an dem der Betrag dem Konto des Kunden gutgeschrieben worden ist, Zinsen ab. Die abgehobenen Beträge werfen ab dem Werktag, an dem der Betrag vom Konto des Kunden abgebucht worden ist, keine Zinsen mehr ab.

45. Kontoaußenstände

Jedes Sichtkontodebet erbringt von Rechts wegen, ohne Fristsetzung Debetzinsen zugunsten der Bank, bis die Schuld vollständig getilgt ist, gleichviel ob das Konto abgeschlossen wird oder nicht.

46. Zeitpunkt des Eingangs von Zahlungsaufträgen

Bei der Bank gilt ein Zahlungsauftrag zu dem Zeitpunkt als eingegangen, wenn der Zahlungsauftrag, der direkt vom Zahler oder indirekt vom oder über den Begünstigten bei der Bank aufgegeben worden ist, von ihr entgegengenommen worden ist.

Fällt dieser Zeitpunkt des Eingangs bei der Bank nicht auf einen Werktag, gilt der Zahlungsauftrag als am nächstfolgenden Werktag eingegangen.

Die Bank legt für alle Arten von Zahlungsverrichtungen einen äußersten Zeitpunkt am Ende eines Werktages fest, nach dem ein entgegengenommener Zahlungsauftrag als am nächstfolgenden Werktag eingegangen gilt. Aus diesem Grunde beginnt die Ausführungsfrist erst an diesem nächstfolgenden Werktag.

Die Bank und der Kunde können vereinbaren, dass die Ausführung des Zahlungsauftrages entweder an einem spezifischen Datum oder am Ende einer bestimmten Frist oder aber an dem Tag, an dem der Kunde seiner Bank die Geldmittel zur Verfügung gestellt hat, beginnt. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass der Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrages auf den vereinbarten Tag fällt. Ist der vereinbarte Tag kein Bankwerktag, gilt der Zahlungsauftrag als am nächstfolgenden Werktag eingegangen.

47. Daueraufträge

Jeder Kontoinhaber kann die Bank anweisen, zu festen Zeitpunkten bestimmte Überweisungsaufträge automatisch von seinem Konto aus auszuführen.

48. Domizilierungen

Das Zustandekommen einer Domizilierung setzt die Erteilung einer Einzugermächtigung durch den Zahler an einen oder mehrere der nachfolgenden Personen voraus:

- den Begünstigten (Gläubiger)
- die Bank des Begünstigten
- die Bank des Zahlers (Schuldner)

Eine Ausführung dieser Einzugsermächtigung ist dem Zahler auszuhändigen und beinhaltet die ausdrückliche Zustimmung des Letzteren. Die zu erteilende Vollmacht muss ausdrücklich auf den zugrundeliegenden Vertrag verweisen, der wiederum den Umfang der domizilierten Schuldforderungen in Sachen Art und Fälligkeitsdatum und nach Möglichkeit den exakten Betrag festlegt.

Die Domizilierung kann nur rechtskräftig zustande kommen, wenn der Zahler (Schuldner) im Vorfeld über den zugrundeliegenden Vertrag in Kenntnis gesetzt worden ist.

Eine Domizilierung und die damit verbundene Einzugsermächtigung kann von jeder Partei jederzeit rechtskräftig gekündigt werden, indem der Vertragspartner/die Gegenpartei darüber in Kenntnis gesetzt wird.

Die Kündigung der Domizilierung durch den Zahler ist rechtskräftig und seinen Bevollmächtigten gegenüber wirksam, wenn der Zahler entweder seinen Gläubiger oder die Bank darüber in Kenntnis setzt.

49. Überweisungen

Der Überweisungsauftrag wird auf elektronischem Wege (Bankautomaten, Onlinebanking) oder anhand eines gedruckten Überweisungsformulars vom Zahler erteilt.

50. Einverständnis mit Aufträgen

Eine Zahlungsverrichtung gilt erst als zulässig, wenn der Kunde (Zahler) sich mit der Ausführung des Zahlungsauftrages einverstanden erklärt hat. Dies kann vor oder nach der Ausführung geschehen.

In Ermangelung dieses Einverständnisses gilt eine Zahlungsverrichtung als nicht zulässig.

Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde (Zahler) mit einer Zahlungsverrichtung einverstanden ist:

- für Daueraufträge:
 - auf Papier initiiert: Durch Unterzeichnung eines von der Bank ausgehändigten Beleges
 - auf elektronischem Wege initiiert (Automaten, Onlinebanking): Durch Eingabe des Geheimcodes und/oder die Befolgung und korrekte Erfüllung bestimmter Authentifizierungsprozesse zur Bestätigung der über den elektronischen Kanal eingegebenen Verrichtung
 - durch den Begünstigten initiiert: Wenn der Kunde innerhalb einer vertretbaren Frist nach Kenntnisnahme des Kontoauszuges zur Bestätigung der Erstellung des Dauerauftrags keinen Widerspruch einlegt
- für Domizilierungen: Wenn vom Zahler eine gültige Einzugsermächtigung gemäß Artikel 48 der Regelung erteilt wurde
- für Überweisungen:
 - auf Papier initiiert: Wenn er der Bank ein gültig unterschriebenes gedrucktes Überweisungsformular übergeben hat
 - auf elektronischem Wege initiiert (Automaten, Onlinebanking): Durch Eingabe des Geheimcodes und oder die Befolgung und korrekte Erfüllung bestimmter Authentifizierungsprozesse zur Bestätigung der über den elektronischen Kanal eingegebenen Verrichtung

51. Anfechtung einer Transaktion

Nicht zulässige oder nicht korrekt ausgeführte Verrichtungen
Bemerkt der Kunde eine nicht zulässige oder nicht korrekt ausgeführte Zahlungsverrichtung, die zu einer Forderung führt, erhält er nur dann eine Richtigstellung der Bank, wenn er sie unverzüglich und spätestens 13 Monate nach dem Wertstellungsdatum der Abbuchung oder Einzahlung über die betreffende Verrichtung in Kenntnis setzt. Nichtverbraucher im Sinne des Gesetzes über die Zahlungsdienste erhalten daher nur die Richtigstellung der Bank, wenn sie ihr unverzüglich und spätestens einen Monat

nach der Wertstellung der Abbuchung oder Einzahlung von der bewussten Transaktion Kenntnis geben.

Streitet der Kunde ab, eine ausgeführte Zahlungsverrichtung erlaubt zu haben, oder führt er an, dass die Zahlungsverrichtung nicht korrekt ausgeführt worden ist, muss die Bank den Beweis erbringen, dass die Zahlungsverrichtung vom Kunden erlaubt, korrekt registriert und gebucht worden ist und nicht durch eine technische Störung oder jegliches andere Versagen beeinflusst worden ist.

Haftung im Falle nicht zulässiger Zahlungsverrichtungen

Im Falle einer nicht zulässigen Zahlungsverrichtung und nach einer Prüfung in Bezug auf einen etwaigen Betrug seitens des Zahlers zahlt die Bank dem Zahler den Betrag der nicht zulässigen Zahlungsverrichtung unmittelbar zurück und versetzt das Zahlungskonto, von dem der entsprechende Betrag abgebucht worden ist, gegebenenfalls erneut in den Zustand zurück, in dem es sich befunden hätte, wenn die nicht zulässige Zahlungsverrichtung nicht stattgefunden hätte, gegebenenfalls zuzüglich der für diesen Betrag geltenden Zinsen.

Die Bank vergütet ebenfalls die etwaigen weiteren finanziellen Auswirkungen, insbesondere den Betrag der zur Festlegung des zu vergütenden Schadens vom Kunden getragenen Kosten.

52. Rückzahlung einer vom oder über den Begünstigten initiierten Zahlungsverrichtung

Zu erfüllende Bedingungen

Die Bank des Zahlers muss eine zulässige vom oder über den Begünstigten initiierte, bereits ausgeführte Zahlungsverrichtung an den Zahler zurückzahlen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 1° Als die Verrichtung zugelassen wurde, wurde der exakte Betrag der Zahlungsverrichtung nicht näher angegeben und
- 2° Der Betrag der Zahlungsverrichtung liegt über dem Betrag, den der Zahler aufgrund seines vorherigen Ausgabenverhaltens, der Bedingungen seines Rahmenvertrages und der relevanten Aspekte der Angelegenheit vernünftigerweise hätte erwarten können.

Im Falle der letzten Bedingung kann sich der Zahler jedoch nicht auf Gründe im Zusammenhang mit einem Währungswechsel berufen, wenn der zuvor vereinbarte Bezugswechselkurs angewandt worden ist.

Der Zahler verschafft der Bank auf deren Bitten die faktischen Elemente bezüglich dieser Bedingungen.

Die Rückzahlung setzt sich aus dem vollständigen Betrag der ausgeführten Zahlungsverrichtung zusammen.

Ist der Zahler ein Verbraucher, kann er im Falle von Domizilierungen eine Rückzahlung erhalten. Die oben stehenden Bedingungen müssen dazu nicht erfüllt sein.

Je nach dem gewählten Domizilierungsschema können/müssen der Zahler und der Begünstigte, die beide Nichtverbraucher im Sinne des Gesetzes über die Zahlungsdienste sind, untereinander vereinbaren, dass nach Ausführen einer Domizilierung keine Möglichkeit zur Rückzahlung im Sinne dieses Artikels besteht.

Zeitraum

Der Zahler kann während eines Zeitraumes von 8 Wochen nach dem Datum, an dem die Geldmittel abgebucht worden sind, um die Rückzahlung einer zulässigen vom oder über den Begünstigten initiierten Zahlungsverrichtung bitten.

Im Falle von Domizilierungen hat die Bank nicht das Recht, die Rückzahlung zu verweigern. Für Domizilierungen zahlt die Bank dem Kunden/Verbraucher umgehend den Betrag der zugestandenen Verrichtung zurück.

Im Falle der anderen vom oder über einen Begünstigten initiierten Verrichtungen zahlt die Bank binnen 10 Werktagen nach Eingang der Bitte um Rückzahlung den vollständigen Betrag der Zahlungsverrichtung zurück oder begründet, warum sie die Rückzahlung verweigert. Die Bank haftet nicht für die Nichteinhaltung der obenstehenden Frist, wenn dies auf das Zutun einer dritten Partei zurückzuführen ist.

Haftung für die Ausführung von Zahlungsaufträgen

53. Ausführung gemäß dem einmaligen Identifikator

Ein gemäß dem einmaligen Identifikator ausgeführter Zahlungsauftrag gilt bezüglich des im einmaligen Identifikator spezifizierten Begünstigten seitens der Bank als korrekt ausgeführt. Die Bank braucht die vom Kunden erteilten Zusatzauskünfte nicht zu berücksichtigen.

Ist der vom Kunden angegebene einmalige Identifikator falsch, haftet die Bank nicht für die Nichtausführung oder lückenhafte Ausführung der Zahlungsverrichtung.

Die Bank bemüht sich jedoch nach Kräften, die mit der Zahlungsverrichtung verbundenen Geldmittel zurückzuerhalten. Für den Rückerhalt der Beträge kann die Bank Kosten anrechnen.

54. Vom Zahler initiiertes Zahlungsauftrag

Tritt die Bank als Bank des Zahlers auf, haftet sie für die korrekte Ausführung der Zahlungsverrichtung, es sei denn, sie kann beweisen, dass die Bank des Begünstigten den Betrag der Zahlungsverrichtung erhalten hat.

Wird die Haftung der Bank festgestellt, zahlt sie ihrem Kunden unverzüglich den Betrag der nicht ausgeführten oder lückenhaft ausgeführten Verrichtung zurück und versetzt das Zahlungskonto des Kunden, von dem der entsprechende Betrag abgebucht worden ist, gegebenenfalls erneut in den Zustand zurück, in dem es sich befunden hätte, wenn die lückenhaft ausgeführte Zahlungsverrichtung nicht stattgefunden hätte.

Wird die Haftung der Bank des Begünstigten festgestellt, stellt diese dem Begünstigten unverzüglich den Betrag der Zahlungsverrichtung zur Verfügung und schreibt dem Zahlungskonto des Begünstigten sofern anwendbar den vereinbarten Betrag gut.

Ist die Zahlungsverrichtung nicht oder lückenhaft ausgeführt worden, bemüht sich die Bank auf Bitten des Zahlers unmittelbar, die Zahlungsverrichtung zurückzuerfolgen, und sie informiert den Zahler über die entsprechenden Ergebnisse.

55. Vom oder über den Begünstigten initiiertes Zahlungsauftrag

Tritt die Bank als Bank des Begünstigten auf, haftet sie gegenüber dem Begünstigten für die korrekte Übermittlung des Zahlungsauftrages an die Bank des Zahlers.

Wird die Haftung der Bank festgestellt, leitet sie den betreffenden Zahlungsauftrag unverzüglich an die Bank des Zahlers weiter.

Die Bank haftet gegenüber ihrem Kunden für die Behandlung der Zahlungsverrichtung gemäß den geltenden Wertstellungsregeln und trägt dafür Sorge, dass der Betrag der Zahlungsverrichtung dem Kunden bereitgestellt wird, sobald der vereinbarte Betrag dem Konto der Bank gutgeschrieben worden ist.

Im Falle einer nicht oder lückenhaft ausgeführten Zahlungsverrichtung, für die die Bank gemäß diesem Artikel nicht haftbar ist, haftet die Bank des Zahlers gegenüber dem Zahler.

Ist die Bank des Zahlers haftbar, zahlt sie gegebenenfalls den Betrag der nicht oder lückenhaft ausgeführten Zahlungsverrichtung unverzüglich an den Zahler zurück und versetzt das Zahlungskonto, von dem dieser Betrag abgebucht worden ist,

erneut in den Zustand zurück, in dem es sich befunden hätte, wenn die lückenhaft ausgeführte Zahlungsverrichtung nicht stattgefunden hätte.

Ist eine Zahlungsverrichtung nicht oder lückenhaft ausgeführt worden, bemüht sich die Bank ungeachtet der Haftung gemäß diesem Artikel auf Wunsch unverzüglich, die Zahlungsverrichtung zurückzuerfolgen. Ferner informiert sie den Begünstigten über die entsprechenden Ergebnisse.

56. Haftung in Bezug auf Kosten

Die Bank haftet gegenüber ihren Kunden für die Erstattung der Kosten und Zinsen, die den Kunden aufgrund der Nichtausführung oder der lückenhaften Ausführung der Zahlungsverrichtung angerechnet werden.

Der Kunde hat außerdem Anrecht auf zusätzliche Vergütungen für etwaige weitere finanzielle Folgen.

57. Höhere Gewalt

Die Bank haftet gemäß den Artikeln 53 bis 56 weder in Fällen höherer Gewalt, noch wenn die Bank im Zuge der nationalen oder europäischen Gemeinschaftsgesetzgebung anderen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen muss.

Wurde eine Zahlungsverrichtung an Automaten, Terminals oder mit Hilfe einer von der Bank akzeptierten Ausrüstung eingegeben, die unter ihrer Aufsicht stehen oder nicht, kann die Bank den ersten Absatz dieses Artikels im Falle einer Nichtausführung oder lückenhaften Ausführung infolge des nicht ordnungsgemäßen Betriebs dieser Gerätschaft nicht geltend machen.

TEIL 3 – SPARKONTEN

58. Reglementierte Sparkonten

Die Verrichtungen, die mit einem reglementierten Sparkonto ausgeführt werden können, und das System der Wertstellungsdaten entsprechen den Kriterien, die vom Königlichen Erlass über die Nichtbesteuerung von Spareinkünften festgelegt werden. Diese Bedingungen werden je nach Entwicklung der Vorschriften abgeändert und dem Kunden nach den in der Regelung vorgesehenen Modalitäten mitgeteilt.

59. Abhebungen

Bei Abhebungen über 1 250 EUR kann verlangt werden, dass sie fünf Tage im Voraus angekündigt werden. Die Abhebungen können auf 2 500 EUR pro Monatshälfte begrenzt werden. Fällige Zinsbeträge können jederzeit abgehoben werden.

60. Zinsen und Prämien

Der Grundzinssatz, die etwaigen Prämien und ihre jeweiligen Sätze stehen im Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen. Zinsänderungen werden den Kunden per Kontoauszug oder über jeglichen anderen geeigneten Kanal mitgeteilt.

Der Prämienberechnungsmodus ist dem Informationsdokument über die Sparkonten, das in den Geschäftsstellen oder auf der Internetseite der Bank erhältlich ist, zu entnehmen.

Der Grundzinssatz und die erworbenen Prämien werden jährlich am 31. Dezember errechnet und mit Wertstellungsdatum vom 1. Januar des darauffolgenden Jahres gebucht.

LIFO-Prinzip (last in, first out)

Wird Geld von einem Sparkonto abgehoben, werden die Prämien entsprechend dem LIFO-Prinzip berechnet. Jede Abhebung wird also von den Beträgen abgezogen, für die der Prämienwerb am wenigsten vorangeschritten ist.

61. Zinsen: Berechnungsmodus und Wertstellungsdatum

Der Grundzinssatz wird täglich berechnet, 365 (oder 366) Tage pro Jahr.

Die Depositen erbringen Zinsen ab dem Kalendertag nach der Einzahlung; sie erbringen keine Zinsen mehr ab dem Kalendertag der Abhebung. Die Einzahlungen und Abhebungen ein und desselben Kalendertages gleichen sich bei der Zinsberechnung aus.

62. Prämien

Berechnung der Prämien und Zuerkennungsbedingungen Die Prämien werden pro Kalendertag berechnet. Sie laufen ab dem ersten Kalendertag nach dem Kalendertag der Einzahlung. Der Prämienberechnungsmodus und die Zuerkennungsbedingungen sind in den Geschäftsstellen und auf der Website der Bank erhältlich.

Die Prämien sind nicht garantiert und den schwankenden Marktbedingungen unterworfen.

Zuwachsprämie

Die Zuwachsprämie belohnt Kapitalzuwächse, die 6 Monate hintereinander, d.h. während der so genannten Zuerkennungsperiode, auf einem Konto belassen werden.

Treueprämie

Gegebenenfalls läuft die Treueprämie ab dem Tag nach der Zuerkennung der Zuwachsprämie. Die Zuerkennungsperiode ist der Zeitraum, während dessen die Kapitalbeträge auf dem Konto verbleiben müssen. Jedes Mal, wenn eine Treueprämie zuerkannt worden ist, beginnt ein neuer Zeitraum für die Berechnung der Treueprämie.

Infolge gesetzlicher Bestimmungen können eine oder mehrere Prämien ausgeschlossen werden.

TEIL 4 – TERMINANLAGEKONTEN

63. Zentralisierungskonto

Terminanlagekonten sind immer an Sichtkonten oder Sparkonten, sogenannte Zentralisierungskonten, gekoppelt, auf die die Anlagenzinsen bei jedem zwischenzeitlichen Fälligkeitstermin gebucht werden.

64. Anlagebeträge

Der für Terminkontoanlagen erforderliche Mindestbetrag wird im Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen angegeben.

65. Anlagendauer

Die Anlagenmindestdauer wird zum Zeitpunkt der Anlage festgelegt. Euro-Anlagen laufen ab dem Tag, an dem die Bank die Gelder erhält; Devisenanlagen laufen ab dem zweiten Bankwerktag, nachdem die Gelder bei der Bank eingegangen sind. Sie enden am ersten Bankwerktag nach Ablauf der vereinbarten Dauer. Am Fälligkeitstag kann der Kunde erneut über die Gelder verfügen.

66. Verwendung der fälligen Gelder

Falls der Kunde spätestens am Bankwerktag vor dem Fälligkeitstermin bei Euro-Anlagen oder zwei Bankwerktagen vor dem Fälligkeitstermin bei Devisenanlagen keine Anweisungen gegeben hat, wird die Anlage (zuzüglich der erbrachten Zinsen) stillschweigend zu den am Tag der Verlängerung geltenden Bedingungen um einen identischen Zeitraum verlängert. Wenn der Kunde eine Devisenanlage beendet, werden die investierten Beträge in der Anlagenwährung auf das Zentralisierungskonto umgebucht.

67. Zinssatz

Der Zinssatz bleibt während der gesamten Anlagendauer unverändert.

68. Vollständige oder teilweise vorzeitige Freisetzung

Die Bank kann auf Antrag des Kunden die teilweise oder vollständige Freisetzung der Anlage vor dem Fälligkeitstermin gegen Zahlung von Kosten oder Entschädigungen annehmen.

69. Erbschaft

Solange die Anspruchsberechtigten eines verstorbenen Kunden nicht bekannt sind oder falls diese keine Anweisungen geben, werden die Anlagen des Kunden wieder für dieselbe Laufzeit angelegt.

TEIL 5 – WERTPAPIERDEPOT

70. Allgemeines

Der Kunde kann seine Wertpapiere in einem bei der Bank eröffneten Wertpapierdepot hinterlegen. Der Kunde kann seine entmaterialisierten Wertpapiere ebenfalls auf diesem Wertpapierdepot hinterlegen. Die deckungsgleichen Begriffe „Wertpapiere“ und „Finanzinstrumente“ werden beide verwendet.

71. Zentralisierungskonto

Das Wertpapierdepot muss an ein Zentralisierungskonto (Sichtkonto oder Sparkonto) gekoppelt sein, auf das die Einkünfte oder der Gegenwert der im Wertpapierdepot deponierten Wertpapiere gebucht werden. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass sein Zentralisierungskonto ausreichend gedeckt ist, sodass die im Banktarif der wichtigsten Anlagengeschäfte angegebenen Kosten oder Vergütungen sowie die von den Korrespondenten der Bank geforderten Kosten oder die Kosten für das Ausstellen von Sonderbescheinigungen abgebucht werden können.

72. Depotfähige Wertpapiere

72.1. Belgische und ausländische Wertpapiere

Alle belgischen und ausländischen Wertpapiere können gegen Zahlung der in der Preisliste angegebenen Kosten in einem Wertpapierdepot hinterlegt oder gebucht werden. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, die Hinterlegung oder Buchung bestimmter Wertpapiere zu verweigern oder sie unter gewissen Bedingungen zu akzeptieren.

72.2. Ordentliche Wertpapiere

Jedes der Bank übergebene Wertpapier muss sich in „gutem Zustand“ befinden, was bedeutet, dass es ordnungsgemäß, in gutem materiellen Zustand und mit allen später fälligen Kupons versehen sein muss. Ferner darf es nicht für fällig erklärt worden sein, es darf nicht gepfändet sein, und weder in Belgien, noch im Ausland darf Einspruch dagegen eingereicht worden sein. Der Kunde entschädigt die Bank bzw. ihre Unterverwahrer für die Kosten oder Schäden im Zuge der Abgabe eines Finanzinstrumentes, das diese Kriterien nicht erfüllt.

72.3. Haftung

Die Bank haftet auf keinen Fall für Schäden, die dem Kunden möglicherweise durch Mängel im Zusammenhang mit den von ihm hinterlegten Wertpapieren entstehen, oder für vor der Hinterlegung entstandene Unregelmäßigkeiten.

73. Fungibilität

Der Kunde akzeptiert, dass die deponierten Finanzinstrumente fungible Wertpapiere sind und folglich durch gleichartige und gleichwertige Instrumente mit anderen Nummern ersetzt werden können, es sei denn, die Eigenschaften des Instrumentes lassen dies nicht zu.

74. Eingreifen von Dritten

74.1. Berufung auf Unterverwahrer

Der Kunde ermächtigt die Bank, Wertpapiere bei belgischen oder ausländischen (zwischen)beruflichen Depoteinrichtungen zu hinterlegen einschließlich bei Verwahrern aus Ländern außer-

halb des Europäischen Wirtschaftsraumes. Die Bank wählt diese Verwahrer mit der gebotenen Sorgfalt aus. Dabei berücksichtigt sie das Ansehen und den Sachverstand der Unterverwahrer.

74.2. *Geltendes Recht*

Für die bei Dritten in Verwahrung gegebenen Wertpapiere gelten die Betriebsregeln dieser Einrichtungen, die zwischen der Bank und diesen Verwahrern abgeschlossenen Verträge sowie die Bestimmungen und die Gesetzgebung des Landes, in dem sie ansässig sind. Dies kann sich allerdings auf die Rechte des Kunden in Bezug auf seine Finanzinstrumente auswirken.

74.3. *Haftung der Bank*

Die Bank haftet ausschließlich für den Verlust der Wertpapiere beim Unterverwahrer und für die Handlungen des Unterverwahrers, falls sich herausstellen sollte, dass die Bank bei der Wahl des Unterverwahrers eine Entscheidung getroffen hat, die ein normaler und gewissenhafter Banker unter denselben Umständen nicht getroffen hätte. Im Falle des Konkurses des Unterverwahrers hat dies möglicherweise auch negative Auswirkungen auf die Rechte des Kunden in Bezug auf die Finanzinstrumente.

74.4. *Omnibus-Konto*

Ist der ausländische Verwahrer kraft der nationalen Gesetzgebung nicht zur Trennung der der Bank gehörenden Wertpapiere einerseits und der Kundenwertpapiere andererseits verpflichtet, ist der Kunde damit einverstanden, dass die Bank die betreffenden Wertpapiere des Kunden auf einem Konto bei diesem Verwahrer hinterlegt, auf dem auch die Wertpapiere der Bank hinterlegt sind. Im Falle des Konkurses der Bank hat dies möglicherweise auch negative Auswirkungen auf die Rechte des Kunden in Bezug auf die Finanzinstrumente.

74.5. *Rechte des Unterverwahrers*

Gegebenenfalls kann der Unterverwahrer ein Vorrecht, ein Kompensationsrecht oder jegliches andere geschäftliche Sicherheitsrecht in Bezug auf die Wertpapiere des Kunden haben (wie u.a. das Vorrecht der qualifizierten Vermittler gemäß Artikel 31 des Gesetzes vom 2. August 2002 in Bezug auf die Kontrolle des finanziellen Sektors und der finanziellen Dienstleistungen).

74.6. *Mitteilungen*

Wenn die Bank in ihrer Eigenschaft als Verwahrer gemäß der für die Wertpapiere geltenden Gesetzgebung über ausländische vom Kunden in Verwahrung gegebene Wertpapiere befragt wird, ermächtigt dieser die Bank unwiderruflich, dem ausländischen Unterverwahrer, der zuständigen Kontrollbehörde oder der ausländischen Emissionsgesellschaft mitzuteilen, wer der Kunde ist und welches Recht er an diesen Wertpapieren besitzt (Volleigentum, Nutznießung usw.).

Arbeitsweise des Wertpapierdepots

75. Verpflichtungen der Bank: Verwaltung

Die Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere durch die Bank umfasst:

- die Aufbewahrung der Wertpapiere,
- die Regularisierungsgeschäfte (Erneuerung des Kuponbogens, Umtausch, Abstempelung, Konvertierung usw.),
- die Einnahme der Zinsen, Dividenden und sonstigen Einkünfte,
- die Einnahme der Prämien und der verfügbar gewordenen Kapitalien sowie
- die Einzahlung dieser Beträge auf das Zentralisierungskonto.

76. Kapitalmaßnahmen

76.1. Verpflichtungen der Bank

Die Bank informiert den Kunden schriftlich über die Regularisierungsvorgänge und die Ausübung der Zeichnungs- oder Zuweisungsrechte, insofern sie rechtzeitig darüber informiert wird. Diese Informationspflicht gilt weder für „mini tender offers“ noch für Regularisierungsvorgänge bei Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA).

Die Bank handelt auf Anweisung des Kunden, wenn sie Regularisierungsgeschäfte mit den hinterlegten Wertpapieren verrichtet.

76.2. Haftung von Parteien

Der Kunde hat seine Anweisungen innerhalb der vorher von der Bank schriftlich mitgeteilten Frist zu erteilen, wenn ein Bankgeschäft eine Entscheidung seinerseits erfordert. Mangels Anweisungen trifft die Bank die in ihrem Schreiben angekündigte Entscheidung.

Der Kunde kann der Bank nicht vorwerfen, diese Entscheidung getroffen zu haben, und sie nicht zur Verantwortung heranziehen, wenn der Kunde seine Entscheidung nicht fristgerecht getroffen hat.

76.3. Sonderfälle

Bei fälligen Kupons bittet die Bank um Barzahlung, wenn der Kunde nicht gefragt werden kann, ob er eine Barzahlung oder die Zuweisung eines neuen Wertpapiers bevorzugt. Wenn sich der Kunde rechtzeitig für die Zuweisung eines neuen Finanzinstrumentes entscheidet, sorgt die Bank dafür, dass er möglichst viele Wertpapiere für die Kupons bekommt. Wenn der Emittent im Voraus das Verhältnis festlegt, das zwischen der Barzahlung und der Zuweisung neuer Wertpapiere einzuhalten ist, werden dem Emittenten zwecks Zuweisung neuer Wertpapiere nur die Kupons des Kunden vorgelegt, die Anrecht auf Zuweisung eines vollständigen Wertpapiers geben; etwaige Restkupons werden zwecks Bargeldzahlung vorgelegt. Wenn der Emittent dieses Verhältnis nicht im Voraus festlegt, werden alle Kupons des Kunden zwecks Erhalt neuer Wertpapiere vorgelegt. Der Kunde ist sich der Tatsache bewusst, dass ihm bei der Endabrechnung neben den neuen Finanzinstrumenten ein Bruchteil des Verkaufspreises des Finanzinstrumentes gewährt werden kann, den die Bank auf einem geregelten oder organisierten Markt erzielt hat. Da die Bank erst zum Verkauf auf dem Markt schreitet, nachdem sie die Finanzinstrumente vom Emittenten erhalten hat, kann dieser Bruchteil des Verkaufspreises vom Wert der in bar ausbezahlten Kupons oder vom Steuerwert der Finanzinstrumente abweichen, auf den gegebenenfalls ein Vorabzug oder eine Steuer berechnet worden ist.

Die Bank ist auf keinen Fall verpflichtet, Gemeinschaftsklagen oder sonstige Gemeinschaftsverfahren zwecks Zahlung von Entschädigungen einzuleiten oder sich daran zu beteiligen.

Die Bank kann allerdings, ohne Verpflichtung ihrerseits, den Kunden über eine solche Klage informieren, vorausgesetzt, dieser hat diese Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt noch in seinem Wertpapierdepot.

Wenn die Bank bei einem Ereignis, an dem der Emittent beteiligt

ist, Stellung bezieht, kann der Kunde sich nicht auf diese Einzel Tatsache berufen, um Rechte geltend zu machen oder auf die Haftung der Bank zu pochen.

77. Wertpapierdepot – Auszüge

77.1. Prinzip

Die Bank bestätigt dem Kunden jede Transaktion im Bereich der Finanzinstrumente spätestens einen Werktag nach deren Ausführung, und zwar über einen Anhang zu den Kontoauszügen seines Wertpapierdepots, per Fax oder aber auf eine andere von der Bank festgelegte Weise.

77.2. Übersicht

In regelmäßigen Abständen (im Prinzip einmal jährlich) erhält der Kunde eine Übersicht der auf seinem Wertpapierdepot hinterlegten Wertpapiere.

Stellt der Kunde einen Fehler in dieser Übersicht fest, muss er die Bank binnen zehn Werktagen schriftlich darüber in Kenntnis setzen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass er mit deren Inhalt einverstanden ist.

Namentliche Eintragungen

78. Prinzip

Namenspapiere können über die Bank gezeichnet werden. Die Namensbescheinigung, die der Emittent dem Kunden bei einer solchen Zeichnung ausstellt, kann nicht als Eigentumsnachweis dienen. Nur die Eintragung in das Aktionärsregister oder in das Register der Obligationeninhaber gilt als Eigentumsnachweis.

79. Hinterlegung von Namenszertifikaten

Der Kunde kann bestimmte Namenszertifikate im Wertpapierdepot hinterlegen. Die Kosten dieser Hinterlegung sind im Banktarif für die wichtigsten Anlagengeschäfte angegeben. Die Bank übernimmt jedoch nicht die Verwaltung dieser Zertifikate. Die einzelnen festgelegten namentlichen Positionen, die der Kunde ausschließlich als Anhaltspunkt erhält, können nicht als Eigentumsnachweis geltend gemacht oder verwendet werden.

TEIL 6 – NIEßBRAUCH, BLOßES EIGENTUM

80. Sparkonten, Terminkonten und Wertpapierdepots

Sofern nicht anders vereinbart, werden Konten und Depots in Nießbrauch und in bloßem Eigentum folgendermaßen verwaltet:

- das Kapital wird auf dem auf den Namen des bloßen Eigentümers eröffneten Konto (Spar- oder Terminkonto) gesperrt;
- die Kontoauszüge und die Korrespondenz werden an den Nießbraucher geschickt;
- für Abhebungen von Finanzinstrumenten, für ihre Veräußerung, für die Ausübung der Zeichnungs- und Zuweisungsrechte sowie für Bargeldabhebungen ist die gemeinsame Unterschrift des bloßen Eigentümers und des Nießbrauchers erforderlich;
- die Zinsen oder Dividenden werden auf das auf den Namen des Nießbrauchers eröffnete Zentralisierungskonto überwiesen;
- dieser hat gegebenenfalls die Aufbewahrungsgebühren zu zahlen;
- der Nießbraucher und der bloße Eigentümer sind gemeinschaftlich verpflichtet, alle Kosten und Steuern zu bezahlen, die bei den Geschäften mit den Finanzinstrumenten entstehen, die Gegenstand dieses Nießbrauchs sind;
- die Bank behält sich das Recht vor, nach Ablauf des Nießbrauches keine Aufteilung in Bezug auf den Zeitraum vor, während oder nach dem Nießbrauch vorzunehmen. Die Parteien müssen dies untereinander regeln.
- fällige Finanzinstrumente können durch gleichartige Instrumente mit gleicher oder geringerer Laufzeit ersetzt werden; dazu genügt die Unterschrift des Nießbrauchers. Bei jeder anderen Wiederanlage ist die Unterschrift des Nießbrauchers und des bloßen Eigentümers erforderlich.

TEIL 7 – SCHUTZ VON EINLAGEN UND FINANZINSTRUMENTEN

81. Allgemeine Regelung

Die Bank ist der belgischen Schutzregelung für Einlagen und Finanzinstrumente beigetreten.

Die Guthaben und Wertpapiere des Kunden werden somit unter bestimmten Bedingungen geschützt, wenn die Bank ihren Verpflichtungen infolge eines Konkurses oder eines gerichtlichen Vergleiches nicht mehr nachkommen kann.

82. Informationen an die Kundschaft

Die ausführlichen Bedingungen dieses Schutzes stehen dem Kunden in allen Geschäftsstellen und auf der Website der Bank zur Verfügung.

Darüber hinaus kann sich der Kunde für weiterführende Auskünfte an die Hinterlegungs- und Konsignationskasse, Kunstlaan 30, 1040 Brüssel wenden.

KAPITEL III: KONTENGEBUNDENE DIENSTLEISTUNGEN

TEIL 1 – KONTOGESCHÄFTE

83. Art der Geschäfte

Die Bank bestimmt, welche Dienstleistungen sie anbietet, welche Geschäfte oder Anweisungen sie ausführt und zu welchen Bedingungen sie dies tut.

84. Verweigerter Geschäfte

Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen über den Zugang zu Bankautomaten und Nachtresoren darf keinerlei Geldeinlage in einem Umschlag abgegeben werden.

Aus Sicherheitsgründen wird dem Kunden empfohlen, keinerlei Valoren oder Überweisungen in die Briefkästen der Bankgebäude einzuwerfen und keine Valoren per Post zum Inkasso zu senden. Tut er dies, so geschieht dies auf eigene Gefahr.

Wenn die Bank die Ausführung eines Zahlungsauftrages verweigert, wird der Kunde über diese Verweigerung in Kenntnis gesetzt. Nach Möglichkeit wird er ebenfalls über die entsprechenden Gründe und das Verfahren für die Korrektur der etwaigen faktischen Fehler, die der Verweigerung zugrunde liegen, informiert.

Die Bekanntgabe dieser Verweigerung kann per Kontoauszug, über das Onlinebankingsystem oder den Bildschirm des Geldautomaten – je nach Kanal, über den der Kunde den Zahlungsauftrag aufgegeben hat – erfolgen.

85. Beleg

Bei jeder Geldeinlage oder -abhebung händigt die Bank einen vorläufigen Beleg auf einem amtlichen Formular aus, der angibt, welches Konto zu kreditieren oder zu belasten ist.

ABSCHNITT 2 – ZAHLUNGSANWEISUNGEN

Form der Anweisungen

86. Papier und elektronische Kanäle

Die Bank stellt den Kunden Papierformulare und elektronische Kanäle zur Verfügung, um ihre Überweisungs- oder Zahlungsanweisungen aufgeben zu können. Der Kunde muss diese Formulare sorgfältig aufbewahren und haftet für die Folgen von Diebstahl, Verlust oder dem widerrechtlichen Gebrauch dieser Dokumente.

Die Bank kann sich weigern, eine unvollständige, zweideutige Anweisung auszuführen, die nicht auf dem dafür vorgesehenen Formular erteilt wird oder deren Echtheit nicht überprüft werden kann. Außer bei grobem oder absichtlichem Verschulden kann der Kunde der Bank nicht vorwerfen, sie habe eine solche Anweisung nicht ordnungsgemäß ausgeführt.

Ausführung der Aufträge

87. Aufträge per Telefon, Fax oder auf elektronischem Weg

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, ist Dexia nicht gehalten, Aufträge auszuführen, die per Telefon, Fax, E-Mail oder über jedes andere vergleichbare Medium erteilt worden sind.

Falls Dexia sie ausführt, geschieht das immer auf Verantwortung des Kunden.

88. Fehlende Deckung, Nichtverfügbarkeit

Die Bank führt die Zahlungsaufträge aus, insofern das Konto ausreichend gedeckt ist; dies setzt voraus, dass die Geldmittel endgültig verbucht oder verfügbar sind. Die Verfügbarkeit hängt

davon ab, welcher Betrag der für das Konto bereitgestellten Kreditlinien noch nicht abgehoben worden ist. Die Bank kann den Auftrag trotzdem ausführen; der Kunde kann daraus kein Anrecht auf künftige Zahlungserleichterungen ableiten.

89. Entschädigung

Insofern die Bank haften muss, kann der Kunde außer im Falle anders lautender Bestimmungen nicht mehr als die Wiederherstellung des Zustands vor der Verrichtung, die Erstattung der Verzugszinsen oder der Geldstrafe, die er zahlen muss, oder die Zahlung der Habenzinsen verlangen, die ihm aufgrund der verspäteten oder falschen Ausführung seines Auftrags durch die Bank entgangen sind.

90. Änderung oder Stornierung der Aufträge

Die Bank kann, muss aber nicht die Änderungs- oder Stornierungswünsche des Kunden berücksichtigen.

91. Begünstigte, Bankkunden

Außer bei ausdrücklicher gegenteiliger Anweisung des Kunden kann die Bank die Beträge oder Wertpapiere automatisch einem in ihren Büchern eröffneten Konto desselben Begünstigten gutschreiben, selbst wenn auf dem Auftrag ein Konto bei einer anderen Bank angegeben ist.

92. Aufträge zugunsten nichtbestehender Konten

Wenn die Bank einen Auftrag zugunsten eines aufgelösten oder nichtbestehenden Kontos erhält, kann sie dem Auftraggeber die Geldmittel bereitstellen oder diese auf ein anderes, bei ihr auf den Namen desselben Begünstigten eröffnetes Konto überweisen.

TEIL 3 – INTERNATIONALE BANKGESCHÄFTE

Die Bestimmungen dieser Regelung gelten ebenfalls für diesen Abschnitt, insofern nachstehende Bestimmungen nicht ausdrücklich davon abweichen.

Als internationale Bankgeschäfte gelten alle Zahlungsaufträge ins Ausland oder aus dem Ausland, gleichviel ob sie über Konten des Kunden laufen oder von Vermittlern (Korrespondenten) ausgeführt werden. Diese Geschäfte unterliegen der belgischen Wechselkursregelung und gegebenenfalls der Regelung des Drittlandes. Der Kunde erkundigt sich im Voraus nach den geltenden Kostensätzen und nach den Bedingungen, die auf grenzüberschreitende Überweisungen anwendbar sind.

Bei Überweisungen in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums legt sich die Bank weder auf maximale Ausführungsfristen noch auf maximale Kostenbeträge für die Ausführung der grenzüberschreitenden Überweisungen oder Zahlungen fest.

Ausführung von Bankgeschäften mit dem Ausland

93. Identifizierung des Begünstigten

Eine einwandfreie Identifizierung des Begünstigten, seiner Kontonummer und des ausländischen Kreditinstitutes ist für die Ausführung eines internationalen Bankgeschäftes unerlässlich. Der Kunde hat also auf die Einhaltung der im Land des Begünstigten geltenden Kontostruktur zu achten (z.B. IBAN-Code); er haftet für die Folgen der Nichteinhaltung dieser Vorschriften, z.B. für eine fehlerhafte Ausführung. Wenn der Kunde wegen seiner persönlichen Rechtsstellung oder aus gleich welchem anderen Grund Anspruch auf vorteilhaftere Konditionen hat, hat er die Bank vorher darüber zu informieren.

94. Bankkosten

Sofern eine gesetzliche oder vertragliche Bestimmung nichts anderes vorsieht, werden die von belgischen oder ausländischen Korrespondenten für ihre Beteiligung an der Ausführung eines

Auftrags geforderten Bankkosten vom Konto des Kunden abgebucht.

95. Ausführungsmodus oder Verweigerung gewisser Aufträge

Die Bank behält sich das Recht vor, den Ausführungsmodus zu bestimmen, der ihr angesichts der Art der Kundenaufträge und der bei ihr geltenden Verfahren oder Modalitäten am geeignetsten erscheint. Sie kann die Ausführung bestimmter Aufträge verweigern, unter anderem weil sie diese Art von Aufträgen (z.B. die Bereitstellung von Geldmitteln am Schalter einer ausländischen Bank) nicht ausführt, weil die angeforderte Verrichtung das Risiko eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen seitens der Bank birgt, oder weil die zur Ausführung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. In diesem Fall kann die Bank die Ausführung des Zahlungsauftrages hinausschieben, bis sie sich vergewissert hat, dass der angeforderte Zahlungsauftrag nicht aus einem der oben stehenden Gründe verweigert werden muss.

96. Buchung der Aufträge zugunsten eines Kunden

Die Beträge von Bankgeschäften, die ein Korrespondent oder ein anderes Finanzinstitut zugunsten eines Kontos in den Büchern der Bank verrichtet hat, sind erst dann erworben, wenn der Korrespondent oder das Kreditinstitut diese Beträge effektiv und endgültig gutgeschrieben hat. Die Gutschrift auf das Konto gilt stets als „unter Vorbehalt“ erfolgt. Vorbehaltlich gegenteiliger schriftlicher Anweisungen werden Devisentransfers in der Transaktionswährung auf das im Auftrag des Kunden angegebene Konto gebucht.

TEIL 4 – HANDELPAPIERE

Handelpapierinkasso

97. Buchung vorbehaltlich eines guten Abschlusses oder nach Inkasso

Zum Inkasso nimmt die Bank nur Handelpapiere (Schecks, Wechsel, Solawechsel usw.) an, die auf einem Konto domiziliert sind. Die Bank kann den Handelpapierbetrag vorbehaltlich seiner effektiven Vereinnahmung (Buchung vorbehaltlich eines guten Abschlusses) auf das Konto des Kunden buchen oder die endgültige Auszahlung der Geldmittel abwarten, ehe sie diese auf das Konto des Kunden bucht (Buchung nach Inkasso).

98. Nichtbezahlte Handelpapiere

Wenn das zum Inkasso vorgelegte Handelpapier nicht bezahlt wird, bucht die Bank den vorbehaltlich eines guten Abschlusses gebuchten Betrag vom Konto des Kunden ab. Sie kann alle mit dem Handelpapier verbundenen Regressrechte bis zur vollständigen Erstattung des Vorschusses und der Kosten geltend machen. Sie lässt das Handelpapier automatisch zu Protest gehen, es sei denn, dieses ist mit der Klausel „Rücknahme ohne Kosten“ versehen. In diesem Fall kann sie trotzdem Protest erheben, wenn der Saldo auf dem Konto des Kunden nicht ausreicht, um den Betrag des Vorschusses und der Kosten abzuheben.

Sonderbestimmungen für Inkassogeschäfte mit dem Ausland

99. Einheitliche Inkassoregeln

Die einheitlichen Inkassoregeln der Internationalen Handelskammer in Paris (ERGI 522) regeln ersatzweise alle Fälle, die in vorliegender Regelung oder in den Einzelverträgen mit den Kunden nicht vorgesehen sind.

100. Risiken

Der Kunde trägt sämtliche Risiken bei der Einreichung von Handelpapieren zum Inkasso im Ausland, einschließlich des Risikos beim Versand der Handelpapiere durch die Bank oder an die Bank. Er hat den gegebenenfalls von der Bank bereits gutge-

schriebenen Betrag zu erstatten, falls die Bank das Handelpapier nach der geltenden Gesetzgebung zu erstatten hat. Diese Beträge können automatisch vom Konto des Kunden abgebucht werden.

Bestimmungen für Handelpapiere außer Schecks

101. Allgemeines

In Euro ausgestellte Handelpapiere, die auf einem Universalkonto bei einer belgischen Bank domiziliert sind, werden der Belgischen Nationalbank (BNB) übergeben; diese verwahrt sie im Depot und führt alle Aufträge des Kunden in Bezug auf diese Handelpapiere aus: Einreichung, Proteste usw.

102. Angabe einer Kontonummer

Allein die Angabe einer Kontonummer des Trassaten auf dem Handelpapier lässt auf die Domizilierung des Handelpapiers und auf seine Gültigkeit schließen. Das Inkasso erfolgt über die Belgische Nationalbank durch Abbuchung von dem Konto, das auf dem Handelpapier angegeben ist. Durch die Annahme des Handelpapiers erklärt sich der Trassat mit der Domizilierung einverstanden. Falls der Schuldner das Handelpapier nach dem Fälligkeitstag bezahlen möchte, wickelt er diese Zahlung über dasselbe Konto ab.

103. Recht auf Herausgabe des Handelpapiers

Der Kunde verzichtet auf sein Recht, die Herausgabe des Handelpapiers zu verlangen, sei es in seiner Eigenschaft als Schuldner des Handelpapiers, nachdem er das Handelpapier bezahlt hat, sei es in seiner Eigenschaft als Gläubiger, wenn das Handelpapier nicht am Fälligkeitstag bezahlt worden ist. Er kann trotzdem eine Kopie des Handelpapiers oder eine Depotbescheinigung beantragen.

104. Echtheit

Die Bank und die Belgische Nationalbank garantieren weder die Echtheit der zur Aufbewahrung eingereichten Handelpapiere noch deren Gültigkeit. Sie haften daher in keiner Weise hierfür.

105. Domizilierung

Jeder Bankkunde, der Inhaber eines Sichtkontos ist, kann die Zahlung der auf ihn in Euro oder in einer ausländischen Währung gezogenen Handelpapiere am Schalter des Hauptsitzes der Bank domizilieren. Der Kunde kann der Bank allgemeine Anweisungen geben, alle auf ihn gezogenen und von Dritten zum Inkasso vorgelegten Handelpapiere automatisch durch Abbuchung von seinem Konto zu bezahlen, auch wenn diese Handelpapiere nicht den üblichen Domizilierungsvermerk tragen. Diese Anweisungen, die mindestens acht Tage vor dem Fälligkeitsdatum des Handelpapiers bei der Bank eintreffen müssen, bleiben so lange anwendbar, bis sie schriftlich widerrufen werden.

106. Deckung

Das Kundenkonto muss am Fälligkeitsdatum des Handelpapiers eine Deckung oder einen ausreichenden Betrag aufweisen. Besondere Bestimmungen für Schecks

107. Bereitstellung des Scheckservice

Die Bank entscheidet frei, ob sie einem Kunden den „Scheckservice“ gewährt oder nicht, und legt die diesbezüglichen Bedingungen fest.

108. Verlust, Diebstahl oder rechtswidrige Nutzung

Außer bei absichtlicher Täuschung oder grobem Verschulden der Bank haftet der Kunde für alle Folgen aus dem Verlust, dem Diebstahl oder der rechtswidrigen Nutzung seiner Schecks oder Scheckvordrucke. Der Kunde ist verpflichtet, der Polizei oder den Gerichtsbehörden den Verlust, den Diebstahl oder die widerrechtliche Nutzung seiner Schecks oder seiner Scheckformulare sofort mitzuteilen und der Bank eine Abschrift seiner Meldung

zu übermitteln. Die bloße Meldung des Verlustes oder Diebstahls der Schecks oder Scheckvordrucke über das zügige Sperrungsverfahren unter der „Card Stop“-Rufnummer entbindet den Kunden nicht von dieser Verpflichtung.

109. Widerruf und Sperrung

Der Kunde widerruft oder sperrt den Scheck auf eigenes Risiko. Die Bank braucht keine Widerrufe oder Sperrungen zu berücksichtigen, die gegen das Gesetz, die Bankgepflogenheiten oder die Vereinbarungen zwischen Banken verstoßen. Der Scheckwiderruf wird erst nach Ablauf der Vorlagefrist wirksam. Solange sich Träger und Trassant nicht einig sind, kann die Bank eine dem Scheckbetrag entsprechende Summe sperren oder vom Konto des Trassanten abheben. Dieser Betrag erbringt keine Zinsen. Der Kunde kann die verlorenen, gestohlenen oder rechtswidrig benutzten Schecks mit Sperre belegen, gleichviel ob der Verlust, der Diebstahl oder die rechtswidrige Benutzung vor oder nach der Ausgabe durch den Trassanten stattgefunden hat.

110. Zahlungsverweigerung

Die Bank kann sich weigern

- ungedeckte Schecks,
- Schecks aus einem nicht von ihr ausgehändigten Scheckheft sowie
- unvollständige oder ungültige Schecks auszusahlen.

111. Ungedeckte Schecks

Die Bank kann die Geschäftsbeziehung zum Kunden ohne Kündigungsfrist und Entschädigung beenden und dessen Konten abschließen, falls dieser einen ungedeckten Scheck ausstellt.

TEIL 5 – DOKUMENTENAKKREDITIVE UND DOKUMENTENINKASSO

Dokumentenakkreditive

112. Anwendbare Regelung

Die von der Bank gewährten Dokumentenakkreditive unterliegen den Bestimmungen des Dokumentes mit der Überschrift „Antrag auf Eröffnung eines Dokumentenakkreditivs“, der Vereinbarung „Client Trade“ und den von der Internationalen Handelskammer (IHK) erlassenen Einheitlichen Regeln und Gepflogenheiten für Dokumentenakkreditive (ERGEDO 500).

113. Fälligkeit der Schuldforderung

Die Schuldforderung der Bank an den Auftraggeber wird fällig, sobald das Dokumentenakkreditiv dem Begünstigten zur Verfügung gestellt wird. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen kann die Bank die Bareinzahlung der zur Zahlung des Dokumentenakkreditivs erforderlichen Beträge vom Kunden verlangen oder diese Beträge sogar von seinem Konto abbuchen, bevor sie mit der Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen beginnt. Auf jeden Fall verpflichtet sich der Kunde, der Bank nach den Kreditbedingungen spätestens am Tag vor dem Fälligkeitstag besagter Verpflichtungen eine ausreichende Deckung bereitzustellen, damit sie alle für seine Rechnung eingegangenen Verpflichtungen erfüllen kann.

114. Auswahl des Korrespondenten

Wenn die Bank auf einen beliebigen Korrespondenten zurückgreift, um die Aufträge des Kunden auszuführen, kann dieser sie nicht für die Folgen der etwaigen Fehler oder Versäumnisse des Korrespondenten haften lassen.

115. Kosten und Provisionen

Soweit zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, legt Artikel 18 C der ERGEDO die Kosten und Provisionen fest.

116. Beschädigung der Waren

Bei Beschädigung der Waren, auf die sich das Dokumentenakkreditiv bezieht, hat die Bank vorrangig Anrecht auf die diesbezügliche Versicherungsentschädigung, bis die ihr geschuldeten Beträge bezahlt sind.

117. „Incoterms“-Regeln

Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen sind die von der Internationalen Handelskammer erlassenen Regeln für die Auslegung der internationalen Handelsbegriffe (Incoterms) auf die von der Bank gewähren Dokumentenakkreditive anwendbar.

Dokumenteninkasso

118. Allgemeines

Für diese Angelegenheit gelten die „einheitlichen Regeln und Gepflogenheiten der IHK für Inkassogeschäfte (ERGI 522)“, sofern die besonderen Vereinbarungen nicht davon abweichen.

119. Rolle und Verpflichtungen der Bank

Die Bank greift nicht in das zugrunde liegende Handelsgeschäft ein. Sie kassiert nur die Dokumente im Namen und für Rechnung des Kunden ein. Sie garantiert keineswegs die Zahlungsfähigkeit oder Ehrenhaftigkeit der Parteien. Der Kunde kann sich nicht an ihr schadlos halten, falls die Dokumente nicht bezahlt werden, und ihr auch nicht die Fehler, die beruflichen Unzulänglichkeiten oder den Mangel an Anweisungen der Versicherungsgesellschaften oder Gesellschaften vorwerfen, die an der Ausarbeitung und Kontrolle der Dokumente und Waren beteiligt sind.

TEIL 6 – DEBET- UND KREDITKARTEN

Für die Bereitstellung und Nutzung von Debet- oder Kreditkarten gelten besondere Vorschriften.

TEIL 7 – MULTIDEVISENSERVICE

120. Allgemeines

Ein Sichtkontoinhaber (oder sein für dieses Konto Bevollmächtigter) kann auf Anfrage den Multidevisenservice in Anspruch nehmen. Er muss angeben, wie viele „Devisensparten“ er seinem Sichtkonto hinzufügen möchte, jeweils eine Sparte pro Devisenart. Die Bank entscheidet frei, ob sie diesen Service gewährt oder ihn auf einige Devisen beschränkt.

121. Devisenregelung

Die Bank hat sich an die nationalen und internationalen Regelungen zu halten, die für Devisen oder Valoren in einer Devisensparte gelten. Halter der Kundendevisen in einer der Devisensparten kann ein Korrespondent der Bank in dem Land mit der betreffenden Devisenart sein. In diesem Fall sind alle Regelungen, die in diesem Land für diese Devisenart gelten, auf die betreffende Devisensparte anwendbar. Dazu gehören auch die Devisenregelung oder die Einschränkungen des freien Devisenverkehrs außerhalb des Landes.

122. Zinsen

Der Soll- und Habenzinssatz werden pro Sparte festgelegt. Bei der Zinsberechnung gelten für jede Sparte dieselben Wertstellungsregeln wie für das Sichtkonto. Die Soll- oder Habenzinsen werden pro Quartal pro Sparte in der entsprechenden Währung gebucht.

123. Kurs

Die Bank erfüllt die Kundenaufträge, einschließlich der Transfers zwischen den Sparten ein und desselben Kontos, zu dem am Buchungstag geltenden Kurs.

124. Kosten

Die Bank kann von der entsprechenden Sparte alle Kosten abbuchen, die der Korrespondent für die Ausführung eines Auftrags in der Währung dieser Sparte verlangt. Die mit der Bereitstellung des Multidevisenservice verbundenen Kosten (siehe Kostensätze) werden jedes Quartal im Voraus vom Sichtkonto abgebucht. Der Kunde hat sein Konto im Hinblick auf die Abhebung zu speisen.

125. Kontoauszüge

Die Auszüge enthalten eine Gesamtübersicht über das Sichtkonto sowie eine Auflistung der Bankgeschäfte nach Sparten.

126. Schließung von Sparten

Vor Schließung einer Sparte bereinigt die Bank den Debitsaldo dieser Sparte, indem sie Guthaben aus anderen Sparten abschöpft. Bei fehlenden Anweisungen des Kunden wird der Debitsaldo zuerst von der Eurosparte abgeschöpft, während der Kreditsaldo in der Eurosparte gebucht wird.

Vorbehaltlich gegenteiliger Anweisungen des Kunden kann die Bank inaktive Sparten, d.h. Sparten, in denen seit mehr als sechs Monaten kein Geschäftsvorgang mehr stattgefunden hat, aus eigener Initiative schließen.

127. Kündigung des Multidevisenservice

Der Kunde oder die Bank kann den Service jederzeit fristlos kündigen, ohne diese Entscheidung begründen zu müssen. Aus dem Konto wird dann erneut ein normales Euro-Sichtkonto. Die Bank behält den vorab bezahlten Teil der Servicekosten, wenn die Kündigung vom Kunden ausgeht oder ihm zuzuschreiben ist.

128. Aufträge in Devisen, für die keine Sparte besteht

Nach Konvertierung in der Eurosparte kann die Bank einen Auftrag in einer Devise, für die keine Sparte eröffnet worden ist, auf Risiko des Kunden ausführen.

129. Verfügbarer Saldo

Die Bank führt den Auftrag in einer bestimmten Währung nur aus, wenn der Saldo des Multidevisenkontos insgesamt ausreicht, um den Vorgang und die gegebenenfalls damit verbundenen Kosten abzudecken. Der Gesamtsaldo entsteht durch die Zusammenlegung oder Konsolidierung der verfügbaren Saldi sämtlicher Sparten des Multidevisenkontos, nach Konvertierung der Saldi der einzelnen Eurosparten zum Bargeldwechsellkurs. Schecks werden in der Sparte der Devise gebucht, in der sie ausgestellt worden sind, oder, falls eine solche Sparte nicht besteht, in der Eurosparte.

Wenn der Kunde auf seinem Multidevisenkonto eine Kreditlinie in Euro besitzt, darf der Debetgesamtsaldo seines Kontos niemals den Betrag seiner Kreditlinie überschreiten; der Kunde muss seine Kreditlinie alle drei Monate auf Null zurückfahren und die Debetstände in sämtlichen Sparten bereinigen.

TEIL 8 – ÜBERZIEHEN

130. Überziehen des Sichtkontos

Die Bank kann dem Inhaber eines Sichtkontos eine Krediteröffnung gewähren, mit der verhindert werden kann, dass Zahlungsaufträge nicht ausgeführt oder Schecks nicht bezahlt werden. Es handelt sich um eine einfache Möglichkeit, die er nutzen oder nicht nutzen kann. Für diese Zahlungserleichterung fallen keinerlei Kosten oder Provisionen an, und die Debetzinsen sind nur auf den effektiv abgehobenen Betrag geschuldet. Der Kunde muss sein Sichtkonto alle drei Monate auf Null zurückstellen. Die Bank informiert den Kunden über diese Zahlungserleichterung; sie teilt ihm die Nutzungsbedingungen und die Anpassungen des Debitsatzes per Kontoauszug mit. Auf einfache Anfrage hin kann der Kunde diese Zahlungserleichterung streichen.

KAPITEL IV: TRANSAKTIONEN MIT FINANZINSTRUMENTEN

TEIL 1 – KUNDENKLASSIFIZIERUNG

131. Kategorien von Anlagekunden

Im Rahmen ihrer Anlagedienstleistungen (u.a. Anlageberatung, Vermögensverwaltung, Entgegennahme und Weitergabe von Transaktionen im Bereich der Finanzinstrumente) teilt die Bank ihre Kunden gemäß der gesetzlichen Bestimmungen in drei verschiedene Kategorien ein: Gegenparteien, professionelle Kunden und nicht professionelle Kunden. Für jede der genannten Kategorien gilt ein bestimmtes Maß an Schutz.

131.1. Gegenparteien

Ein Kunde wird als Gegenpartei eingestuft, wenn er im Finanzsektor aktiv ist (z.B. Banken, Börsengesellschaften, Versicherungsgesellschaften, Rentenfonds, Zentralbanken, aber auch nationale Regierungen und staatliche Dienste, die mit der Verwaltung der Staatsschuld zu tun haben). Bei einer Gegenpartei gilt die Vermutung, dass sie ausreichend mit dem Funktionsprinzip der Finanzmärkte vertraut ist. Diesem Kunden gegenüber muss die Bank die im Folgenden beschriebenen Verhaltensregeln nicht einhalten.

131.2. Professionelle Kunden

Die Auflistung der als professionell geltenden Kunden ist Anhang A zum Königlichen Erlass vom 3. Juni 2007 zur Festlegung näherer Regeln im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie über die Märkte für Finanzinstrumente zu entnehmen. Für diese Kunden wiederum sind die nachfolgend beschriebenen Verhaltensregeln – in eingeschränkter Form – einzuhalten. Denn bei einem professionellen Kunden wird davon ausgegangen, dass er über die erforderliche Kenntnis, Erfahrung und den notwendigen Sachverstand verfügt, um selber Anlageentscheidungen treffen und die eingegangenen Risiken angemessen einschätzen zu können. Darüber hinaus reicht die Informationspflicht der Bank gegenüber professionellen Kunden weniger weit als gegenüber nicht professionellen Kunden.

131.3. Nicht professionelle Kunden

Kunden, die keiner der beiden vorerwähnten Kategorien zugeordnet werden können, werden als nicht professionelle Kunden eingestuft. Sie kommen in den Genuss des höchsten Maßes an Schutz. Für sie gelten die nachfolgenden Verhaltensregeln in uneingeschränkter Form.

131.4. Hinweis bezüglich der Kategorieeinstufung

Die Bank teilt dem Kunden mit, welcher Kategorie er kraft der gesetzlichen Bestimmungen angehört. Möchte ein Kunde zu einer anderen Kategorie überwechseln, muss er dies der Bank schriftlich mitteilen. Die Bank ist nicht verpflichtet, der Bitte des Kunden nachzukommen.

TEIL 2 – VERHALTENSREGELN

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausschließlich für professionelle Kunden und nicht professionelle Kunden.

132. Politik zur optimalen Ausführung für die Transaktionen im Bereich der Finanzinstrumente

Außer im Falle spezifischer Anweisungen des Kunden ist die Bank verpflichtet, jeglichen Auftrag zu den besten Konditionen auszuführen (Best Execution – optimale Ausführung). In ihrer Politik beschreibt die Bank die Kriterien, nach denen sie verfährt, um die optimale Ausführung eines Auftrags zu gewährleisten. Der Kunde muss mit dieser Politik einverstanden sein, bevor er Transaktionen im Bereich der Finanzinstrumente mit der Bank

verrichten kann. Diese Politik ist in jeder Geschäftsstelle sowie auf der Website www.dexia.be erhältlich.

133. Anlageberatung – Ausführung von Aufträgen des Kunden

133.1. Erteilen von Anlageberatung

Über ihre Kundenbeauftragten kann die Bank dem Kunden eine Anlageberatung anbieten. Darunter versteht die Bank die Unterbreitung von auf den Kunden abgestimmten Empfehlungen.

- Nicht professionelle Kunden
Der nicht professionelle Kunde muss die Bank über seine Anlageziele, seine Finanzsituation sowie seinen Kenntnisstand und Erfahrung informieren. Die Bank empfiehlt nur Transaktionen im Bereich der Finanzinstrumente, wenn er der Bank die verlangten Informationen erteilt. Die Bank behält sich das Recht vor, Transaktionen im Bereich der Finanzinstrumente, die nicht für den Kunden geeignet sind, zu verweigern.
- Professioneller Kunde
Bei professionellen Kunden wird davon ausgegangen, dass sie über die Kenntnisse, die Erfahrung und den Sachverstand verfügen, um ihre Anlageentscheidungen selber treffen und die damit verbundenen Risiken finanziell tragen zu können. Die Bank untersucht lediglich die Anlageziele des Kunden, bevor sie eine Anlage empfiehlt. Die Bank behält sich das Recht vor, Transaktionen im Bereich der Finanzinstrumente, die nicht mit den Anlagezielen des Kunden übereinstimmen, zu verweigern.

133.2. Annahme und Weitergabe von Transaktionen im Bereich der Finanzinstrumente

Unterbreitet die Bank dem Kunden keine persönlich zugeschnittenen Empfehlungen, beschränkt sich die Dienstleistung auf die bloße Ausführung und Weitergabe von Transaktionen im Bereich der Finanzinstrumente.

- Nicht professionelle Kunden
Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen untersucht die Bank in diesem Fall, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und die notwendige Erfahrung verfügt, um die Transaktionen im Bereich der Finanzinstrumente zu verrichten. Hat sich der Kunde jedoch geweigert, die von der Bank verlangten Informationen zu liefern, kann die Bank nicht überprüfen, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und die notwendige Erfahrung verfügt, um die Transaktionen im Bereich der Finanzinstrumente zu verrichten.
- Professioneller Kunde
Bei diesem Kunden wird davon ausgegangen, dass er über die erforderlichen Kenntnisse und die notwendige Erfahrung verfügt, um die Transaktionen im Bereich der Finanzinstrumente zu verrichten.

133.3. Verpflichtung des Kunden im Rahmen des Profiltests

Der Kunde informiert die Bank über jegliche Änderung seiner Finanzsituation, seiner Anlageziele oder seiner Kenntnisse und seiner Erfahrung. Solange diese Mitteilung nicht erfolgt ist, kann sich die Bank auf die vom Kunden erteilten Informationen verlassen.

134. Informationserteilung

134.1. Rückübertragungen

Als Vertreter von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) erhält die Bank einen Teil der Verwaltungsverwaltungsgesellschaft des OGA (Rückübertragung). Diese Provision wird vom OGA an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt und täglich auf der Grundlage der Nettoaktiva oder monatlich auf der Grundlage der durchschnittlichen Nettoaktiva berechnet. Diese Rückübertragung beträgt zwischen 0 % und 70 %. Auf Anfrage kann der Kunde weiterführende Auskünfte dazu erhalten.

In bestimmten Fällen erhält die Bank Rückübertragungen beim öffentlichen Angebot von Finanzinstrumenten. In solchen Fällen kann der Kunde über seinen Ansprechpartner in seiner Geschäftsstelle weiterführende Auskünfte dazu erhalten.

134.2. Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten

Jedes Finanzinstrument ist mit Risiken verbunden. Die Bank ist der Auffassung, dass Optionen und Warrants hochriskante Produkte sind. Auf der Grundlage einer Vergleichsanalyse der Kursentwicklung erweisen sich Aktien oftmals als riskanter als Obligationen. Angesichts der Hebelwirkung von Derivaten (z.B. Optionen, Futures, Speeders, Turbos usw.) können ungünstige Marktentwicklungen zu beträchtlichen Verlusten weit über dem vom Kunden investierten Kapital führen. Bei Organismen für gemeinsame Anlagen (Sicav, gemeinschaftliche Investmentfonds usw.) beschreibt der (vereinfachte) Prospekt für jede Sparte die Risikoklasse zwischen 0 (dem geringsten Risiko) und 6 (dem höchsten Risiko). Indem der Kunde einen „unbegrenzten Auftrag“ erteilt, akzeptiert er, dass sein (Verkaufs- oder Kauf)Auftrag zu gleich welchen Konditionen ausgeführt wird. Er geht also das Risiko ein, zu einem höheren Preis zu kaufen oder zu einem niedrigeren Preis zu verkaufen als zu dem Preis, den er ursprünglich erzielen wollte. Diese Risiken sind vom Kunden zu tragen. Vor der Ausführung einer Verrichtung muss der Kunde die Fachpresse sowie die vom jeweiligen Unternehmen und/oder der Bank bereitgestellten Informationen zur Rate ziehen. Der Kunde muss die Merkmale des Instrumentes und die im Emissionsprospekt, in der vereinfachten Fassung oder aber in den von der Bank bereitgestellten Informationen beschriebenen Risiken aufmerksam zur Kenntnis nehmen.

TEIL 3 – TRANSAKTIONEN MIT FINANZINSTRUMENTEN

135. Definitionen

135.1. Finanzinstrument

Es handelt sich um die Finanzinstrumente mit Bezug auf die Finanzgesetzgebung, u.a. Kassenbons, Obligationen, Wertpapiere der Staatsschuld (Staatsbons, OLO usw.), Aktien, Warrants, Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (Sicav, gemeinschaftliche Investmentfonds usw.), aber auch um Derivate (Optionen, Futures, Swaps usw.).

135.2. Transaktionen im Bereich der Finanzinstrumente

Dabei handelt es sich um alle Verrichtungen wie etwa die Zeichnung, den Kauf, den Verkauf, den Rückkauf, den Umtausch, die Umwandlung, die Einkassierung des Kupons, die Rückzahlung sowie die Ausübung der mit dem Finanzinstrument verbundenen Rechte.

136. Verrichtungskanäle

Die Bank stellt dem Kunden Standardvordrucke für alle in der Geschäftsstelle oder über den Kundenbeauftragten oder aber per Fax erteilte Aufträge zur Verfügung. Der Kunde anerkennt, dass die unterschriebenen Vordrucke oder ihre Faxversion einen offiziellen Auftragsbeleg darstellen. Bei mangelnder Übereinstimmung zwischen dem bei der Bank eingegangenen Fax und dem Originaldokument hat das Fax Vorrang. Je nach Art der Finanzinstrumente kann der Kunde seine Aufträge nach Unterzeichnung des Vertrags und dem Einverständnis mit der entsprechenden Regelung auch über andere Vertriebskanäle wie etwa Comfort Banking, Dexia Direct Net (Business), Dexia Direct Private, Corporate Business Service oder CC Beleggingen Public weitergeben.

Die Ausführung eines Auftrags, der anhand eines anderen Kommunikationsmittels über die Geschäftsstelle erteilt worden ist, erfolgt auf Gefahr des Kunden. In diesem Fall füllt der Mitarbeiter den Auftragsvordruck auf den Namen und für Rechnung des Kunden aus. Der Kunde verpflichtet sich, den ausgefüllten Vordruck spätestens am nächsten Bankwerkktag zu unterschreiben. In Ermangelung der Unterschrift des Kunden gelten der ausgefüllte Vordruck und der Ausführungsbeleg als korrekte Wiedergabe der vom Kunden erteilten Anweisungen, sofern er den Beleg binnen zehn Tagen nicht beanstandet.

137. Auftragsmindestangaben

Sofern nicht näher angegeben, müssen alle der Bank übermittelten Aufträge mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Identität des Kunden (Name, Vorname, Adresse),
- das zu bewegende Bargeldkonto,
- das betreffende Finanzinstrument oder den von den Marktunternehmen zugewiesenen Erkennungskode,
- die Art der Transaktion (Zeichnung, Kauf, Verkauf usw.),
- die Menge (gegebenenfalls nach der Anzahl Anteile oder nach dem Betrag ausgewiesen),
- gegebenenfalls:
 - die Nummer des Wertpapierdepots, die Wertpapiernummern,
 - ob sie an einem geregelten oder einem nichtgeregelten Markt gehandelt werden,
 - einen Preis oder eine Preisgrenze oder den Vermerk „Marktauftrag“,
 - die Gültigkeitsdauer des Auftrags.

Bei fehlenden Kursangaben wird angenommen, dass die Aufträge zum Tageskurs auszuführen sind. Sämtliche Auftragsmengen sind verhandelbar, vorbehaltlich besonderer Einschränkungen seitens der Marktbehörde oder des Emittenten hinsichtlich bestimmter Finanzinstrumente. Wenn jedoch ein eingetragener Auftrag wegen der Liquiditätsausstattung des Marktes einen Kursauschlag bei einem Finanzinstrument verursachen könnte, kann die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aussetzen oder begrenzen oder ihn vorlegen, wenn der Markt günstig ist. Die Bank informiert unverzüglich den Kunden.

138. Deckung

Bei einer Zeichnung, einem Kauf oder der Ausübung eines Rechts hat der Kunde für ausreichende Deckung auf seinem Zentralisierungskonto zu sorgen, es sei denn, die Bank akzeptiert oder verlangt eine andere Deckung. Debetzinsen auf Sichtkonten sind von Rechts wegen geschuldet, ohne Fristsetzung für den Ausgleich des Debets auf dem ungenügend gedeckten Konto. Beim Verkauf, Rückkauf oder Austausch, bei Ausübung eines Rechts oder einer Umwandlung hat der Kunde der Bank die betreffenden Finanzinstrumente zwecks Abwicklung des Geschäfts zu übergeben.

Alle Finanzinstrumente, Geldmittel und Devisen, die der Kunde der Bank übergeben hat oder die diese für Rechnung des Kunden verwaltet, bilden die Deckung, mit der garantiert wird, dass der Kunde seine Geschäfte mit den Finanzinstrumenten ordnungsgemäß verrichtet. Die Bank kann diese Guthaben auf Kosten und auf Risiko des Kunden zurückhalten, verkaufen und/oder ausgleichen, falls der Kunde die Geschäfte nicht verrichtet oder in Verzug bleibt.

139. Letzte Frist für die Auftragserteilung

Zeichnungsaufträge müssen rechtzeitig bei der Bank eingehen; zu berücksichtigen sind dabei die Banköffnungszeiten sowie die vom Emittenten festgelegte Zeichnungsfrist oder den von ihm beschlossenen vorzeitigen Zeichnungsabschluss.

Ein Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines börsennotierten Finanzinstrumentes darf nur dann an den betreffenden Börsenmarkt weitergeleitet werden, wenn er rechtzeitig am Sitz der Bank eingegangen ist, wobei die Banköffnungszeiten und die des betreffenden Börsenmarktes sowie eine vernünftige Übermittlungsfrist zu berücksichtigen sind.

Aufträge im Zusammenhang mit einem öffentlichen Verkauf werden entsprechend dem Verkaufszeitplan vorgelegt, den die betreffenden Behörden festgelegt haben.

Aufträge in Bezug auf Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen müssen rechtzeitig am Sitz der Bank eingehen, wobei die vom Emittenten im (vereinfachten) Prospekt angegebene letzte Annahmefrist und eine vernünftige Übermittlungsfrist zu berücksichtigen sind.

Insofern der Kunde nichts oder nichts anderes angibt, wird der Auftrag am nächsten Abschlusstag vorgelegt. Die Bank behält sich das Recht vor, Bedingungen für die spätere Aktualisierung von Aufträgen zu erlassen, die nicht innerhalb einer normalen Frist ausgeführt werden konnten.

140. Begrenzte Aufträge

Bei Erteilung oder Änderung eines Auftrags kann der Kunde bei gewissen Finanzinstrumenten und Geschäften die Gültigkeitsdauer begrenzen oder Grenzkurse festlegen. Diese Grenzen sind im Auftragsformular anzugeben. Auftragsänderungen führen nicht automatisch zu einer Neufestlegung der Gültigkeitsdauer. Die Festlegung eines Grenzkurses ist vorgeschrieben, wenn die Aufträge auf Märkten ausgeführt werden, auf denen es keinerlei Begrenzung der Kursschwankungen gibt.

Wenn der Kunde einen Auftrag erteilt, der mit den Regeln des betreffenden Marktes unvereinbar ist, behalten die Bank und ihre Korrespondenten sich das Recht vor, den Auftrag den geltenden Regeln anzupassen. Bei Kaufaufträgen wird der Grenzkurs nach unten hin zur nächsten Regelgrenze angepasst; bei Verkaufsaufträgen wird die Grenze nach oben angepasst. Die Bank weist den Kunden auf die Risiken von Aufträgen ohne Angabe eines Höchst- oder Tiefstkurses hin.

141. Angenommene Aufträge und verweigerte Aufträge

Die Bank kann die Ausführung von Aufträgen, die aufschiebenden oder auflösenden Bedingungen unterliegen, sowie von Kaufaufträgen, die mit Verkaufsaufträgen verknüpft sind, verweigern.

An den Euronext-Märkten akzeptiert die Bank nur Aufträge folgender Art:

- Aufträge zum Tageskurs: die sofort zum günstigsten Kurs für Aufträge in entgegengesetzter Richtung auszuführen sind. Im Falle einer teilweisen Ausführung eines Auftrages wird der nicht ausgeführte Teil des Auftrages in einen Auftrag mit Kursbegrenzung zum letzten Ausführungskurs umgewandelt;
- Aufträge mit Kursbegrenzung: die nur zu dem im Auftrag festgelegten Grenzkurs oder zu einem höheren Kurs ausgeführt werden dürfen. Der Grenzkurs muss mit den Marktregeln vereinbar sein;
- "Stop-Loss-Order": sobald die Stop-Loss-Schwelle erreicht ist, werden diese Aufträge zum Tageskurs ausgeführt.

Auf den ausländischen Märkten werden ausschließlich Börsenaufträge zum Grenzkurs oder zum Tageskurs gemäß den Bestimmungen des betreffenden Marktes akzeptiert.

142. Gültigkeitsdauer eines Auftrags

Die Gültigkeitsdauer eines Auftrags hängt vom Finanzinstrument ab. Die Gültigkeitsdauer kann im Auftrag angegeben werden. Die Bank kann Bedingungen für die Aufrechterhaltung von Aufträgen erlassen, die nicht innerhalb einer normalen Frist ausgeführt werden können.

142.1. Börsennotierte Finanzinstrumente

Vorbehaltlich der besonderen Regeln des betreffenden Marktes oder der Ereignisse mit Auswirkungen auf bestimmte Wertpapiere bleiben alle Aufträge in Bezug auf börsennotierte Finanzinstrumente drei Monate lang in der Wertung; diese Frist läuft ab dem Tag der Auftragserteilung.

142.2. Zum öffentlichen Verkauf angebotene Finanzinstrumente

Kaufaufträge, die im öffentlichen Verkauf auszuführen sind, gelten nur für eine Verkaufssitzung. Verkaufsaufträge hingegen bleiben drei Monate lang in der Wertung; diese Frist läuft ab dem Tag der Auftragserteilung.

142.3. Euro-Obligationen und Optionen

Aufträge für diese Sorte von Finanzinstrumenten bleiben einen Monat lang in der Wertung; diese Frist läuft ab dem Tag der Auftragserteilung.

142.4. Organismus für gemeinsame Anlagen

Aufträge für Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gelten nur während der ursprünglichen Zeichnungsfrist oder während der einzigen Annahmefrist vor der letzten Annah-

mehrzeit, die der Emittent im (vereinfachten) Prospekt festgelegt hat.

143. Auftragsänderungen

Außer bei Zeichnungsaufträgen für Anteile an Investmentfonds können Aufträge bei börsennotierten Finanzinstrumenten abgeändert werden, solange sie nicht ausgeführt sind.

Außer wenn der Kunde angibt, dass er einen früheren Auftrag ändern möchte, gilt jeder spätere Auftrag als Zusatzauftrag zum ersten Auftrag. Die Annullierung einer Doppelausführung geschieht auf Kosten des Kunden.

144. Auftragsstornierung

Außer bei Zeichnungen können die noch nicht ausgeführten börsennotierten Wertpapieraufträge entweder auf Bitte des Kunden oder automatisch durch Anwendung der Regeln des betreffenden Marktes oder auf Entscheidung der zuständigen Behörden storniert werden, zum Beispiel wenn ein Kupon oder irgendein Anrecht oder Vorteil vom betreffenden Finanzinstrument abgetrennt worden ist, bei Änderung des Nennwertes oder Streichung der Notierung. Der Emissionsprospekt bestimmt, ob Aufträge für Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen storniert oder ausgesetzt werden können.

Die Bank kann noch nicht ausgeführte Aufträge aussetzen oder stornieren, wenn der Kunde zahlungsunfähig ist, wenn der Konkurs über ihn verhängt wird oder wenn sein Vermögen beschlagnahmt wird.

145. Teilausführung eines Auftrags

Börsennotierte Wertpapieraufträge können teilweise ausgeführt werden. In diesem Fall bleibt der nicht ausgeführte Teil während der gesamten Gültigkeitsdauer des Auftrags (supra) in der Wertung. An den Euronext-Märkten bleibt der nicht ausgeführte Saldo eines Auftrags auf dem Grenzkurs oder auf dem Kurs zu dem er teilweise ausgeführt worden ist. An ausländischen Märkten bestimmen die auf diesen Märkten geltenden Regeln, ob der nicht ausgeführte Teil eines Auftrags zum Eröffnungskurs oder zum Marktkurs ausgeführt wird.

146. Tod des Auftraggebers

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, zieht der Tod des Kunden nicht die Aussetzung oder Stornierung eines Auftrags oder dessen Ausführung nach sich. Im Todesfall hinterlegt die Bank somit die Finanzinstrumente auf einem Wertpapierdepot oder aber den Ertrag aus ihrer Veräußerung auf einem Sichtkonto, die beide auf den Namen der Erben eröffnet werden.

147. Kosten der Wertpapiergeschäfte

Die vom Kunden geschuldeten Unkosten wie Maklergebühren, Einstiegskosten oder Ausstiegskosten werden im Banktarif für die wichtigsten Anlagegeschäfte und/oder im Emissionsprospekt des betreffenden Wertpapiers angegeben, mit Ausnahme der Unkosten, die Dritte (Gegenpartei, Vermittler, Beteiligter usw.) verlangen.

148. Abrechnung der Aufträge

Vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen werden Wertpapiergeschäfte innerhalb von drei Tagen nach Auftragsausführung abgerechnet. Aufträge für Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden innerhalb der im (vereinfachten) Prospekt angegebenen Frist und nach den dort beschriebenen Modalitäten abgerechnet. Sofern nicht anders angegeben, werden Wertpapiergeschäfte durch Abbuchung vom und/oder Gutschrift auf das Wertpapierdepot und/oder das Bargeldkonto des Kunden abgerechnet.

Diese Abrechnung hängt nicht von der materiellen Lieferung ab. Die Bank rechnet die Wertpapiere vorbehaltlich eines guten Abschlusses ab. Wenn die Bank sie aus irgendeinem Grund nicht kassieren kann, hat der Kunde sie der Bank bei der ersten Aufforderung zu erstatten. Der Kunde ermächtigt die Bank, die von ihm geschuldeten Beträge ab ihrem Fälligkeitsda-

tum automatisch abzuheben. Falls die verfügbaren Beträge nicht für die Ausführung des Auftrags ausreichen, steht der Kunde ein für die Folgen der Annullierung seines Auftrags durch die Bank. Bei Überzeichnung werden die Wertpapiere nach den Angaben des Emittenten zugewiesen.

Die auf den einzelnen Märkten gängigen Gepflogenheiten können dem Kunden entgegengehalten werden. An gewissen Märkten werden die Wertpapiere zum Beispiel nicht notwendigerweise bei der Zahlung ausgehändigt. Geschäfte im Zusammenhang mit Devisen werden automatisch in Euro umgewandelt, außer wenn auf dem Auftragsvordruck etwas anderes steht, es sei denn, der Kunde hat ein Devisenkonto eröffnet. Die Wertpapiere werden zu dem Kurs in Euro konvertiert, der zwei Werkzeuge vor dem im Prospekt vorgesehenen Abrechnungs- oder Zahlungsdatum gilt. Dieses Prinzip gilt ebenfalls für Geschäfte mit Organismen für gemeinsame Anlagen, wobei der Wechselkurs allerdings nicht errechnet werden darf, solange die Bank den Inventarwert nicht erhalten hat. Die Abrechnung (Konvertierung, Zinsen, Kapitalisierung ...) wird auf drei Ziffern hinter dem Komma begrenzt.

149. Gutschrift vorbehaltlich eines guten Abschlusses oder Gutschrift nach Inkasso

Wenn die materiell gelieferten Kupons und Stammpapiere über einen Sofortkredit oder mit einem bestimmten Wertstellungsdatum des Bargeldkontos des Kunden erstattet werden, findet die Erstattung immer vorbehaltlich eines guten Abschlusses statt, d.h. vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Abwicklung des Bankgeschäfts.

Wenn die Erstattung nach dem Inkasso stattfindet, wartet die Bank die endgültige Zahlung seitens der Gegenpartei ab, ehe sie das Bargeldkonto des Kunden kreditiert.

Das von der Bank berücksichtigte Wertstellungsdatum hängt bei einer Erstattung nach dem Inkasso davon ab, wann die Gegenpartei zahlt; bei einer Gutschrift vorbehaltlich eines guten Abschlusses hängt dieses Datum vom Fälligkeits- oder Zahlungstermin oder vom Produkttyp und vom Datum der Vorlage seitens des Kunden ab. Im letzteren Fall gibt die Bank das Wertstellungsdatum auf dem Vorlageschein an.

150. Materielle Lieferung

Die materiellen Papiere, die in einer Geschäftsstelle der Bank angeboten werden, werden automatisch auf einem Wertpapierdepot auf den Namen des Begünstigten hinterlegt. Die Aufbewahrungsgebühren sind von Rechts wegen vom Kunden zu tragen.

KAPITEL V: INTERESSENKONFLIKTE

Sowohl die Dexia Bank als auch die Dexia AG (die Dexia-Gruppe) haben Regelungen zum Erkennen, Vorbeugen und Verwalten von Interessenkonflikten erarbeitet. Auf Gruppenebene wurde eine spezifische MiFID-Politik in Bezug auf Interessenkonflikte entwickelt, um zu verhindern, dass etwaige Interessenkonflikte den Interessen des Kunden schaden könnten. Auf der Grundlage ihrer Integritätspolitik und ihres Verhaltenskodexes setzen sich die Dexia-Gruppe und alle ihre Einheiten für die strenge Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften ein und verfahren nach strengen internen Normen und Standards. Letztere äußern sich außerdem in spezifischen Anweisungen und Betriebsverfahren im Zusammenhang mit der Erkennung, der Vorbeugung und der Verwaltung etwaiger Interessenkonflikte gegenüber den Kunden. Die geltenden Maßnahmen werden stets auf die spezifischen Aktivitäten der Firma, die den Kunden Dienstleistungen anbietet, abgestimmt und stützen sich auf folgende Prinzipien: Vorbeugung unangebrachter Informationsströme, deutliche Informationen über Interessenkonflikte, Vermeidung unangemessener Einflüsse, Einführung spezifischer organisatorischer Regelungen und strenge Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften. Der Kunde kann auf der Website www.dexia.be oder über seinen Kundenbeauftragten auf einfache Anfrage ausführlichere Auskünfte über diese Politik in Sachen Interessenkonflikte erhalten.

Inhaltsübersicht

KAPITEL I: ALLGEMEINES	2
TEIL 1 – DIE REGELUNG UND IHRE ABÄNDERUNGEN	2
1. Ziel dieser Regelung	2
2. Wo finden Sie die Regelung?	2
3. Änderungen	2
TEIL 2 – DEFINITIONEN	2
TEIL 3 – ANWENDUNGSBEREICH	3
TEIL 4 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
4. Identifizierung	4
5. Rechtliche und steuerrechtliche Stellung des Kunden	4
6. Hinterlegung eines Unterschriftsmusters	5
7. Vertragsfreiheit	5
8. Wechsel des Inhabers, des Vertreters oder der Bevollmächtigten	5
9. Wahl der Geschäftsstelle	5
10. Korrespondenz	5
11. Privatleben	6
12. Geheimhaltungspflicht	6
13. Erbschaften	6
14. Tarifierung	7
15. Archivierung der Unterlagen – Beweiskraft	7
16. Verjährung	7
17. Beschwerden	7
18. Haftung der Bank	8
19. Sicherheiten zugunsten der Bank	8
20. Zustellungsadresse	9
21. Anwendbares Recht und Zuständigkeitszuweisung	9
22. Kündigung, Beendigung der Geschäftsbeziehungen	9
TEIL 5 – VOLLMACHTEN	9
23. Vollmacht: Allgemeines	9
24. Vollmachtswiderruf	9
25. Sonstige Beendigungsmöglichkeiten der Vollmacht	9
26. Haftung des Vollmachtgebers	9
27. Haftung des Bevollmächtigten	9
TEIL 6 – PERSONENGEMEINSCHAFTEN	10
28. Konten, Wertpapierdepots und Schließfächer	10
29. Verfügungs-, Zugangs- und Kündigungsrecht	10
30. Konten, Wertpapierdepots und Schließfächer	10
31. Schließfachzugangskarten	10
32. Eigenschaft als Mitglieder oder Vertreter	10
33. Vorschriften für die Hinterlegung der Satzung oder der Geschäftsregelung	10
34. Geltende Vorschriften bei fehlender oder schweigender Satzung oder Geschäftsregelung	10
35. Gesamtschuldnerische und gemeinschaftliche Haftung	10
TEIL 7 – ZWECKS GARANTIE GESPERRTE GUTHABEN	10
36. Allgemeines	10
37. Freigabe	10
KAPITEL II: BANKKONTEN	11
TEIL 1 – ALLGEMEINES	11
38. Kontoeröffnung	11
39. Bankgeschäfte an Bankautomaten	11
40. Schalterabhebungen	11

41. Kontoauszüge	11
42. Wertstellungsdatum und Verrichtungsdatum	11
43. Haben- und Sollzinsen	11
TEIL 2 – SICHTKONTEN	11
44. Wertstellungsdatum	11
45. Kontoaußenstände	11
46. Zeitpunkt des Eingangs von Zahlungsaufträgen	11
47. Daueraufträge	11
48. Domizilierungen	11
49. Überweisungen	12
50. Einverständnis mit Aufträgen	12
51. Anfechtung einer Transaktion	12
52. Rückzahlung einer vom oder über den Begünstigten initiierten Zahlungsverrichtung	12
53. Ausführung gemäß dem einmaligen Identifikator	13
54. Vom Zahler initiiertes Zahlungsauftrag	13
55. Vom oder über den Begünstigten initiiertes Zahlungsauftrag	13
56. Haftung in Bezug auf Kosten	13
57. Höhere Gewalt	13
TEIL 3 – SPARKONTEN	13
58. Reglementierte Sparkonten	13
59. Abhebungen	13
60. Zinsen und Prämien	13
61. Zinsen: Berechnungsmodus und Wertstellungsdatum	13
62. Prämien	14
TEIL 4 – TERMINANLAGEKONTEN	14
63. Zentralisierungskonto	14
64. Anlagebeträge	14
65. Anlagendauer	14
66. Verwendung der fälligen Gelder	14
67. Zinssatz	14
68. Vollständige oder teilweise vorzeitige Freisetzung	14
69. Erbschaft	14
TEIL 5 – WERTPAPIERDEPOT	14
70. Allgemeines	14
71. Zentralisierungskonto	14
72. Depotfähige Wertpapiere	14
73. Fungibilität	14
74. Eingreifen von Dritten	14
75. Verpflichtungen der Bank: Verwaltung	15
76. Kapitalmaßnahmen	15
77. Wertpapierdepot – Auszüge	15
78. Prinzip	16
79. Hinterlegung von Namenszertifikaten	16
TEIL 6 – NIEßBRAUCH, BLOßES EIGENTUM	16
80. Sparkonten, Terminkonten und Wertpapierdepots	16
TEIL 7 – SCHUTZ VON EINLAGEN UND FINANZINSTRUMENTEN	16
81. Allgemeine Regelung	16
82. Informationen an die Kundschaft	16
KAPITEL III: KONTENGEBUNDENE DIENSTLEISTUNGEN	17
TEIL 1 – KONTOGESCHÄFTE	17
83. Art der Geschäfte	17
84. Verweigerte Geschäfte	17
85. Beleg	17

ABSCHNITT 2 – ZAHLUNGSANWEISUNGEN	17
86. Papier und elektronische Kanäle	17
87. Aufträge per Telefon, Fax oder auf elektronischem Weg	17
88. Fehlende Deckung, Nichtverfügbarkeit	17
89. Entschädigung	17
90. Änderung oder Stornierung der Aufträge	17
91. Begünstigte, Bankkunden	17
92. Aufträge zugunsten nichtbestehender Konten	17
TEIL 3 – INTERNATIONALE BANKGESCHÄFTE	17
93. Identifizierung des Begünstigten	17
94. Bankkosten	17
95. Ausführungsmodus oder Verweigerung gewisser Aufträge	18
96. Buchung der Aufträge zugunsten eines Kunden	18
TEIL 4 – HANDELSPAPIERE	18
97. Buchung vorbehaltlich eines guten Abschlusses oder nach Inkasso	18
98. Nichtbezahlte Handelspapiere	18
99. Einheitliche Inkassoregeln	18
100. Risiken	18
101. Allgemeines	18
102. Angabe einer Kontonummer	18
103. Recht auf Herausgabe des Handelspapiers	18
104. Echtheit	18
105. Domizilierung	18
106. Deckung	18
107. Bereitstellung des Scheckservice	18
108. Verlust, Diebstahl oder rechtswidrige Nutzung	18
109. Widerruf und Sperrung	19
110. Zahlungsverweigerung	19
111. Ungedeckte Schecks	19
TEIL 5 – DOKUMENTENAKKREDITIVE UND DOKUMENTENINKASSO	19
112. Anwendbare Regelung	19
113. Fälligkeit der Schuldforderung	19
114. Auswahl des Korrespondenten	19
115. Kosten und Provisionen	19
116. Beschädigung der Waren	19
117. „Incoterms“-Regeln	19
118. Allgemeines	19
119. Rolle und Verpflichtungen der Bank	19
TEIL 6 – DEBET- UND KREDITKARTEN	19
TEIL 7 – MULTIDEVISENSERVICE	19
120. Allgemeines	19
121. Devisenregelung	19
122. Zinsen	19
123. Kurs	19
124. Kosten	20
125. Kontoauszüge	20
126. Schließung von Sparten	20
127. Kündigung des Multidevisenservice	20
128. Aufträge in Devisen, für die keine Sparte besteht	20
129. Verfügbarer Saldo	20
TEIL 8 – ÜBERZIEHEN	20
130. Überziehen des Sichtkontos	20

KAPITEL IV: TRANSAKTIONEN MIT FINANZINSTRUMENTEN	20
TEIL 1 – KUNDENKLASSIFIZIERUNG	20
131. Kategorien von Anlagekunden	20
TEIL 2 – VERHALTENSREGELN	20
132. Politik zur optimalen Ausführung für die Transaktionen im Bereich der Finanzinstrumente	20
133. Anlageberatung – Ausführung von Aufträgen des Kunden	21
134. Informationserteilung	21
TEIL 3 – TRANSAKTIONEN MIT FINANZINSTRUMENTEN	21
135. Definitionen	21
136. Verrichtungskanäle	21
137. Auftragsmindestangaben	22
138. Deckung	22
139. Letzte Frist für die Auftragserteilung	22
140. Begrenzte Aufträge	22
141. Angenommene Aufträge und verweigerte Aufträge	22
142. Gültigkeitsdauer eines Auftrags	22
143. Auftragsänderungen	23
144. Auftragsstornierung	23
145. Teilausführung eines Auftrags	23
146. Tod des Auftraggebers	23
147. Kosten der Wertpapiergeschäfte	23
148. Abrechnung der Aufträge	23
149. Gutschrift vorbehaltlich eines guten Abschlusses oder Gutschrift nach Inkasso	23
150. Materielle Lieferung	23
KAPITEL V: INTERESSENKONFLIKTE	24

